

a 144133

XII• CONGRÈS INTERNATIONAL DES ÉTUDES BYZANTINES  
OCHRIDE 1961

Rapports  
IV

---

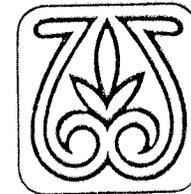
FRANZ DÖLGER, München

**DIE BYZANTINISCHE UND DIE MITTELALTERLICHE  
SERBISCHE HERRSCHERKANZLEI**

S

3c

||



FRANZ DÖLGER, München

## DIE BYZANTINISCHE UND DIE MITTELALTERLICHE SERBISCHE HERRSCHERKANZLEI

Wenn wir von einer Kaiserkanzlei im byzantinischen Reich sprechen, so wäre es unrichtig sich darunter eine feste und einheitliche Institution vorzustellen, welche etwa, gewissermassen als Gehirn dieses gewaltigen Verwaltungskomplexes, unter einheitlicher Leitung und nach festliegenden Grundsätzen die nötige Auslandskorrespondenz, die Gesetze und Verfügungen für den inneren Geschäftsgang, die Ernennungen und Privilegien von einem zentralen Punkte aus besorgt hätte. Aus den verschiedenen *scrinia* der spätrömischen Verwaltung mit ihren *magistri*, insbesondere ihrem *magister officiorum* und den ihm untergeordneten *magistri epistularum*, *libellorum* und *memoriae*<sup>1</sup> hat sich vielmehr in der Zeit zwischen Konstantin d. Gr. und Leon VI. (um 900) ein System von 11 Sekretre herausgebildet, denen die sachliche Beurteilung der zahlreichen Regierungs- und Verwaltungsgebiete obliegt. Die damit verbundene Schreibarbeit besorgen die *ἀσηκρήται*, welche sich aus den alten *νοτάριοι* entwickelt haben; ihr Chef ist der *πρωτασηκρήτης*, der die Schreibarbeit der *ὑπογραφεῖς* (oder *ὑπογραμματεῦντες*) beaufsichtigt,<sup>2</sup> gelegentlich Zusätze bzw. Streichungen mit roter Tinte im Texte der Urkunde vornimmt<sup>3</sup> und neben

<sup>1</sup> A. E. R. B o a k, *The Master of Offices in the Later Roman and Byzantine Empires*, New York 1919, S. 82 ff.; P. C l a s s e n, *Kaiserreskript und Königsurkunde*, *Archiv f. Diplomatik* 1 (1955) 1—87; 2 (1956) 1—115 (im folg.: *Classen*, I und II; hier I; S. 70 ff.); L. B r é h i e r, *Le monde byzantin. Les institutions de l'Empire Byzantin*, Paris 1949 (im folg.: *Bréhier Instit.*) 64 f.; 101; 126 f.; 167—171.

<sup>2</sup> J. B. B u r y, *The Imperial Administrative System of the Byzantine Empire*, London 1911, S. 36; F. D ö l g e r, *Der Kodikellos des Christodulos von Palermo*, *Archiv f. Urkundenf.* 11 (1929) 1—65 (im folg.: *Christ.*) (= F. D ö l g e r, *Byzantinische Diplomatik*, Ettal 1956 (mit Ergänzungen und Verbesserungen) (im folgenden = *Dipl.*) 55 (*Dipl.* 65), dazu *Dipl.* S. 63 u. Anm. 293—294 (lies *Lamperdopulos* statt *Sampadopoulos*; vgl. T. A. G r i t s o p u l o s, *Ἐπιτηρὶς Ἐταιρείας Βυζαντινῶν Σπουδῶν* (im folgenden: *Ἐπετ. Ἐτ. Β. Σπ.*) 26 (1956) 209).

<sup>3</sup> *Christ.* 55 (63) Anm. 294; F. D ö l g e r, *Fascimiles byzantinischer Kaiserurkunden*, München 1931 (im folg.: *Facs.*) n. 37; n. 74 und F. D ö l g e r, *Die Kaiserurkunden des Johannes-Theologos-Klosters auf Patmos*, *Byz. Zeitschrift* 28 (1928) (im folg.; *Patm.*) 332—371, hier 35<sup>1</sup> Anm. 2; auch F. D ö l g e r, *Empfängerausstellung in der byzantinischen Kaiserkanzlei*, *Archiv f. Urkundenforschung* (= F. D ö l g e r, *Byz. Diplomatik*, Ettal 1956 mit Erg. und Verbess.) (im folg.: *Empfängerausstellung*) 15 (1938) 393—414, 409 (169) Anm. 46.

welchem gelegentlich der *κουαίστωρ* als Diktatgeber juristischer Novellen oder gerichtlicher Entscheidungen begegnet<sup>4</sup>; zu seinen engeren Amtsgenossen in der Kanzlei zählen der *ἐπί τῶν δεήσεων*, der die Bittschriften (*ἀναφοραί, δεήσεις*) zu bearbeiten hatte<sup>5</sup>, der *λιβελλήσιος*, dessen Obsorge jene kaiserlichen Rechtsbescheide anvertraut waren, welche vom Kaiser mündlich gegeben wurden und vom *λιβελλήσιος* in Form gebracht werden mussten. Die bedeutendsten Aufgaben unter ihnen hatte der *κουαίστωρ*, der nicht nur als Jurist die ausgehenden Gesetze und Verordnungen zu formulieren, sondern vor allem auch für die Auslandsbriefe und Auslandsverträge einzustehen hatte.

Zum höheren Personal der Kaiserkanzlei zählte vor allem auch noch der *μυστικός*. Sein Amt ist nicht selten mit demjenigen des *ἐπί τοῦ κανικλείου* oder des *πρωτασηκρήτης* kumuliert, sodass man ihn mit Sicherheit für den kaiserlichen Geheimsekretär halten darf, der geheime und private Korrespondenzen des Kaisers zu führen hatte.<sup>6</sup>

Der weitaus wichtigste Mann im gesamten höheren Kanzleipersonal war freilich der *ἐπί τοῦ κανικλείου*. Er überragte an Bedeutung bei weitem alle übrigen Beamten der Kaiserkanzlei. Sein Amt hat den Namen von dem Fässchen mit roter Tinte (*κανικλείον*), mit welcher der Kaiser jegliche Bestätigung auszufertigen hatte; der *ἐπί τοῦ κανικλείου* trug es um den Hals und war infolgedessen bei jeder derartigen Hoheitshandlung des Kaisers zugegen; er versah jedes Dokument mit dem von ihm mit dieser roten Tinte einzutragenden Rotschrift (*κανικλωμα*),<sup>7</sup> reichte dem Kaiser Stück für Stück der ausgehenden Urkunden zur Unterschrift und sorgte für die Aushändigung an den btr. Destinatär. Weit wichtiger aber war das Diktat, welches der *ἐ. τ. καν.* zu allen bedeutenden Urkunden des inneren Dien-

<sup>4</sup> Classen II, 72; *Christ.* 54 (61). Protasekretes sowohl wie Quaestor, welcher letzterer bis in die späteste byzantinische Zeit als hoher Richter im Hauptamt bekannt ist, waren stets hochgebildete Personen, von denen hier nur einige wenige genannt werden können: Michael Psellos (*Christ.* 62, Anm. 292); Aristenos (Pselli epist. n. 111 u. n. 148 ed. F. Drexel [1941]); Demetrios Drimys (Michael Choniates [Akom], *Τὰ σωζόμενα*, ed. S. P. Lampros II [1888], ep. 40, 16; 53); Leon Choïrosphaktes (Attalciates 167, 12 Bonn.); Johannes πρωτοσηκρήτης καὶ κριτῆς τοῦ ἵπποδρόμου: V. Laurent, *Les bulles métriques* (Athen 1932) n. 192; der *μάγιστρος* und *πρωτασηκρήτης* Eustathios (Skyl. 701, 13); der *πρωτασηκρήτης* Zelik (Theoph. Contin. Mich. III., c. 12: 161 20). Vgl. *Christ.* 55 (63) Anm. 294.

<sup>5</sup> *Christ.* 56 (63) u. Anm. 294; J. B. Bury, *Imperial System* ... 77 f.

<sup>6</sup> *Πρωτασηκρήτης, ἐπί τῶν δεήσεων* und *λιβελλήσιος* sind, vereinigt, in einem Briefe des Michael Psellos als *ἀδελφοί* angesprochen (*Christ.* 56 f. (63 f.)). Während der *λιβελλήσιος* im Laufe der Jahrhunderte aus den Listen der Beamten verschwindet, treffen wir den *πρωτασηκρήτης* an 28., den *ἐπί τῶν δεήσεων* an 44. und den *κουαίστωρ* noch an 45. Stelle, den *μυστικός* sogar noch an 30. Stelle unter den in *De officiis aulae* byz. des 14. Jh. verzeichneten insgesamt 78 Würden: Ps.-Cod. De off. 2: 10/11.

<sup>7</sup> *Christ.* 54 (61); Bury, *Imperial Admin. System* 73 ff.

<sup>8</sup> *Christ.* 56 (67) u. Anm. 299.

<sup>9</sup> Das Kaniklom (*τὸ σύνθημα κανικλωμα*): Urkundentext bei G. Smyrnakes. *Τὸ Ἅγιον Ὄρος*, Athen 1903, Typikon des H. Berges v. J. 1046: S. 308 (Nachschrift des Kaisers Konstantin IX.); Registriervermerk zur Novelle d. J. 1159 des K. Manuel I.: *Jus Graeco-Romanum*, ed. C. E. Zachariae von Lingenthal, Bd. III, Lipsiae 1857, N. IV, 63 (hier und im folg. zitiert nach dem Nachdruck von I. Zepos und P. Zepos als: *Jus Gr.-R. I. Zepi*): I, S. 387, 4: vgl. auch *Christ.* 51 f. (58 f.)

stes zu liefern hatte, wozu vor allem das kunstvolle, rhetorisch vollendete Proömion gehörte. Dies war auch der Grund, weshalb wir beobachten, dass die *ἐ. τ. καν.* durchweg im Reiche hochgebildete und wegen ihrer hohen rhetorischen Kunst auch im politischen Leben höchst einflussreiche, zumeist sogar die einflussreichsten, Personen waren; so sehen wir die Funktion vielfach dem *μεσάζων*, dem praktisch höchsten Reichsbeamten, dem Berater des Kaisers, anvertraut, wie er uns jüngst als der Beamte verschiedener Würdenstufe in der Vertrauens-Funktion des *μεσιτεῶν* bekanntgemacht worden ist.<sup>10</sup> So nimmt es uns auch nicht wunder, wenn wir als eine der verantwortungsvollsten Pflichten des *μεσάζων* (*μεσιτεῶν*) die Rekognition der ausgehenden Urkunden erkennen. Er prüft die Texte auf ihre Übereinstimmung mit dem Willen des Kaisers und bestätigt seine Arbeit durch ein an den Schluss des Textes gesetztes lateinisches *Legimus*, das nicht nur die Altherwürdigkeit der Rekognition durch den Kanzler, sondern auch die Erhabenheit seiner Stellung bekundet, indem er berechtigt ist für diesen Vermerk die sonst dem Kaiser vorbehaltene rote Tinte zu gebrauchen; er muss auch zum Zwecke der Rekognition das Wort *λόγος* (-ον) mit roter Tinte in die dafür im Texte freigelassenen (gewöhnlich 3) Stellen eintragen, nicht selten auch andere absichtlich oder unabsichtlich ausgelassene Textworte. Seine Machtstellung wird wiederholt auf das höchste gerühmt.<sup>11</sup>

Dieses *Legimus* des *ἐπί τοῦ κανικλείου* beglaubigte auch die sog. Kanzleikopien des Kaisers, d. h. Abschriften von Verleihungen, welche in

<sup>10</sup> H.-G. Beck, *Der byzantinische „Ministerpräsident“*, *Byz. Zeitschr.* 48 (1955) 309—339. Vgl. *Christ.* 44 f. (50 ff.). Über die *μεσάζοντες* besonders des XIV. Jahrhunderts neuerdings R.-J. Loenerz, *Le chancelier impérial à Byzance au XIV<sup>e</sup> et au XIII<sup>e</sup> siècle*, *Orientalia Christ. Period.* 26 (1960) 277-300. — Die Anfänge des Amtes liegen im Dunkel. Das anfangs bedeutungslose Amt der untergeordnete Amt der Agenden eines Wächters der roten Reservattinte des Kaisers scheint mit der wachsenden Häufigkeit der Privilegusausstellung zu Bedeutung gekommen zu sein. Der *χαρτουλάριος ἐπί τοῦ κανικλείου* erscheint in der Tat zuerst um 820/9 als Titel des allmächtigen Ministers Theoktistos (820—829) und im Kletorologion des Philotheos 845/899 (Taktikon Uspenski) als *εὐδικηΐζα* von hohem Ansehen (*Christ.* 46 f. [52 f.]). In der Tat begegnen uns von der Mitte des 9. Jahrhunderts an laufend bedeutende Männer der byzantinischen Geschichte in den Quellen als *ἐπί τ. καν.* *Christ.* 53—57 (50 ff.) sind eine grosse Anzahl solcher in der byzantinischen Geschichte bekannter Namen aufgezählt; hier sei nur an die Namen Theoktistos, Bardas, Christophoros, Basilios, Symeon, Hagiotheodorites, Theodoros Styppeïotes, Demetrios Tornikes, Theodoros Eirenikos, Nikephoros Chumnos, Johannes Kamateros, Theodoros Hyrtakenos, Nikephoros Gregoras, Alexios Tzampakon u. a. erinnert, welche ausnahmslos als *ἐπί τοῦ κανικλείου* belegt sind (H.-G. Beck a. a. O. 312—332 macht auf diesen speziellen Zusammenhang nicht aufmerksam).

<sup>11</sup> Michael Choniates charakterisiert den *ἐπί τοῦ κανικλείου* Demetrios Tornikes, *λογυθέτης τοῦ δρόμου, ἀντάδελφος* (hier offenbar = „Bruder“ in künstlicher Verwandtschaft des Kaisers) und *ἐπί τ. καν.* des Johannes Vatatzes (vgl. *Byz. Zeitschr.* 27 [1927] 303, Anm. 1 u. ö.), wie folgt: ... *πέρυσιν ὡς κανικλείου, ὡς σεβαστῶν, ὡς παρὰ τῷ βασιλεῖ μέγαν καὶ τὴν τῶν Ῥωμαίων πραγμάτων ἀνεξωσμένον διοίκησιν*; vgl. auch Brief n. 49; n. 51; n. 84 (ed. Lampros). Von Theodoros Eirenikos (s. o.) sagt der gleiche Schriftsteller (II, 121, 23): *ὁ πάνσεπτος ἐπί τοῦ κανικλείου, πάντ' ἐφορᾶν καὶ πάντ' ἐπακούων ὑπὲρ τοὺς καλούμενους πάλαι βασιλέων ἀκοῆς καὶ ὀφθαλμοῦς* ... Nach dem Tode des Demetrios Tornikes, des *οἰκονόμος τῶν κοινῶν*, liess Kaiser Johannes III. Dukas (1252) das Amt unbesetzt und bediente sich „anonymer Schreiber“: G. Akrop. 49: 90, 24 Heis.

der Kaiserkanzlei angefertigt und, weil der Kaiser selbst stets nur eine Urkunde (das Original) seiner Unterschrift würdigte, allein durch das Kaniklom des ἐπὶ τοῦ κανικλείου (*Legimus* und Rotworte in roter Tinte) Gültigkeit erhielten.<sup>12</sup>

Zu dieser Zeit (Mitte 9. Jahrhunderts) hatte anscheinend der ἐπὶ τοῦ κανικλείου dem κομιστωρ, dem die Rekognition nach Justinians Novelle 114 oblag, dieses Geschäft schon aus der Hand genommen,<sup>13</sup> sodass das berühmte *Legimus* des Pariser Papyrus vom Jahre 839 (841/843?)<sup>14</sup> schon von Theoktistos stammen dürfte.<sup>15</sup> Vom 11. Jahrhundert an haben wir dann zahlreiche *Legimus* als Rekognitionsvermerke auf Chrysobulloi Logoi, Chrysobulla Sigillia und auf Auslandsbriefen, mindestens bis zum Jahre 1202. Nach diesem Jahre sind uns keine Originalurkunden erhalten, bei welchen wir das *Legimus* vermuten müssten; in den ersten Chrysobulloi Logoi und Chrysobulla Sigillia, welche wir von 1259 an wieder haben<sup>16</sup>, ist dieses Rekognitionszeichen verschwunden.

Die wichtigste Person, welche bei der Ausstellung einer Urkunde der Kaiserkanzlei mitwirkt, ist natürlich der Kaiser. Er unterzeichnet mit der durch das Gesetz vom Jahre 470 von Kaiser Leon I. für den Kaiser reservierten roten Tinte<sup>17</sup> die Staatsurkunden des Reiches; dies geschah anfänglich durch die eigenhändige Hinzufügung eines Grusses (*bene valete*; *bene valere te cupimus* u. ä.) in den Reskripten;<sup>18</sup> spätestens ab 971/2 trägt sodann die Kaiserurkunde die kaiserliche rote Namensunter-

<sup>12</sup> F. Dölger, Aus den Schatzkammern des Heiligen Berges. 115 Urkunden und 50 Urkundensiegel, München (1949) (mit Facsimiles) (im folg.: *Schatzk.*), hier n. 35 v. J. 1079 u. u. S. 17; *Facs.* n. 40 u. 41.

<sup>13</sup> *Christ.* 54 (62).

<sup>14</sup> Vgl. W. Ohnsorge, *Legimus*, in Festschrift E. Stengel (1952) 30 = W. Ohnsorge, *Abendland u. Byzanz* (1958) 30 (63); F. Dölger, *Byzanz und die europäische Staatenwelt* (im folg.: *Bue Stw.* (1953) 32, Anm. 89).

<sup>15</sup> Zu dieser Zeit ist in jedem Fall schon Theoktistos Kanzleichef (vgl. Ohnsorge a. a. O. 30 (62)). Als letzte Belege für die Rekognitionsstätigkeit des Quaestors haben wir eine Novelle des Kaisers Tiberios v. Aug. 582 (*Jus Gr.-R. Zepi* I, 24, 31) und des Kaisers Justinos II. v. März 570 (ebda. S. 11, 10), beide *Legimus* mit Zufügung des Kopisten: *Quaestor*. Zur Bedeutung des Vermerks *ἀνέγνω* bzw. *Legi* vgl. K. Brandi, Der Kaiserbrief aus St. Denis, *Archiv f. Urkundenf.* 1 (1908) 39 ff. und *Christ.* 15—23 (15—23) mit Taf. A—D. Der Übergang der Rekognition an den ἐπὶ τοῦ κανικλείου dürfte spätestens 870 vollzogen gewesen sein, als Kaiser Basileios die Akten des Konzils mit Kreuzen unterzeichnete und der Protasekretis und ἐπὶ τοῦ κανικλείου Christophoros die übrigen Formeln hinzufügte (vgl. L. Wenger, Die Quellen d. röm. Rechts [1935] 656), also ausser der griechischen Namensunterschrift der Kaiser auch *Legimus et consensimus*. W. Ohnsorge, *Legimus*: *Abendland und Byzanz* (1958) 30 (63) ist nach sehr sorgsamem Erwägungen zu dem Schlusse gekommen, dass das *Legimus* des Pariser Papyrus doch wohl vom ἐπὶ τοῦ κανικλείου geschrieben sein müsste, womit wir dann einen früheren Terminus für den Übergang der Rekognition der Auslandsbriefe durch den ἐπὶ τοῦ κανικλείου bekämen (839 bzw. 841/3). Dazwischen liegt die Verballhornung des Rekognitionswortes *recognovimus* in *ρέκινον*, von der uns Johannes Lydos, *De mag.* III. 2 : 97/8 W ü n s c h berichtet. Vgl. *Christ.* 21 (23) Anm. 87.

<sup>16</sup> Chrysobull Michaels VIII. für Lavra v. Jan. 1259 = F. Dölger, *Regesten der Kaiserurkunden des oströmischen Reiches 565—1453* (im folg., „*Kr*“) III (1931) n. 1866.

<sup>17</sup> Vgl. F. Dölger, *Facs.* n. 4/5.

<sup>18</sup> Brandi a. a. O. 388; *Facs.* n. 1.

schrift<sup>19</sup> in der Form: X. ἐν Χριστῷ τῷ θεῷ πιστὸς βασιλεὺς (καὶ: seit 1074/9 bis 1453) (αὐτοκράτωρ 1052/74/79—1453) Ῥωμαίων ὁ (ein oder mehrere Familiennamen, z. B. Δούκας Ἀγγελος Κομνηνὸς ὁ Παλαιολόγος für Andronikos II.: nach II. 1314 und vor I. 1316, und die späteren Palaiologen nur mehr: ὁ Παλαιολόγος; vgl. F. Dölger, *Byz. Zeitschr.* 34 (1934) 126, Anm. 1) in roten Buchstaben unmittelbar unter der Datierung. Auch der Mitkaiser (die Mitkaiser) hatten das Recht entweder die Urkunde zusammen mit dem Hauptkaiser (aber nur als βασιλεὺς, nicht als αὐτοκράτωρ, und nur bestätigend) in roter Tinte zusammen oder getrennt zu unterzeichnen; erst seit 1272<sup>20</sup> darf der älteste Mitkaiser nach seiner Krönung den Titel αὐτοκράτωρ beifügen. Ob die beiden Mitkaiser die gleiche Kanzlei benutzten wie der Hauptkaiser oder doch die beiden Mitkaiser die gleiche, lässt sich nicht sicher entscheiden.

Es gibt nur zwei Arten, mit welchen der Kaiser die verschiedenartigen ihm vorgelegten Urkunden unterzeichnet: 1) die Namensunterschrift in der oben angegebenen Form, 2) das Menologem, d. h. die eigenhändige Unterzeichnung mittels Angabe des Monats und der Indiktion in roter Tinte. Nach der ersten Art werden vom Kaiser unterzeichnet: I. Die grosse Masse der im Inlandverkehr erlassenen Privilegienurkunden (Grossprivileg, Stiftung, Schenkung, Steuernachlass u. ä.): χρυσόβουλλος λόγος, auch χρυσόβουλλον: Urkunde mit Protokollzeile, Pertinenzzeile, Logosworten, *Legimus*, Rotdatierung und Namensunterschrift in der Zeit vor 1259 (1204?)<sup>20a</sup>. II. Die Auslandsver-

<sup>19</sup> Brandi a. a. O. 42 sagt, dass die Kaiser „seit dem 10. Jahrhundert durch ihre Namensunterschrift in griechischer Sprache unterfertigten“. Diese Feststellung bedarf der Einschränkung; denn wir wissen nicht, wie die Kaiser nach dem Jahre 883 unterzeichneten; die Schlussformel des Privilegs für den Athos von diesem Jahre (F. Dölger, *Archivarbeit auf dem Athos*, *Archival. Zeitschr.* 50/1 (1955) (im folg.: „*Archivarbeit*“) 293, 12 lautet noch: ... ὑπεσημήνατο κράτος. ἀναγνόντες οὐκεία χειρὶ ὑπεσημήναμεν (Schluss). Zwischen dieser Form und der Unterschrift der Urkunde v. J. 971/2 für den Athos: Ἰωάννης ἐν Χριστῷ τῷ θεῷ πιστὸς βασιλεὺς Ῥωμαίων (*Facs.* n. 16) haben wir keinen sicheren Zeugen. Zum Ganzen: F. Dölger, *Byz. Zeitschr.* 36 (1936) 136 Anm. 2 und F. Dölger, Die Entwicklung der byzantinischen Kaisertitulatur, *Studies presented to D. M. Robinson II* (1953) 146 ff. (im folg.: „*Entwicklung*“).

<sup>20</sup> *Kr* 1994; *Facs.* n. 26 (mit Text Sp. 34); F. Dölger, Das byzantinische Mitkaisertum, *Byz. Zeitschr.* 36 (1936) 123—145 (*Dipl.* 102—129), hier 136 (118) ff. Ein klares Bild der Verhältnisse bieten die Chrysobulle N. 41, 42 und 43 der Kaiser Andronikos II. (Hauptkaiser), Michael IX. (seit 21. V. 1304 gekrönter erster Mitkaiser) und Andronikos III. (seit ca. Februar 1316 gekrönter zweiter Mitkaiser); sie sind sämtlich für das Athoskloster Chilandar, sämtlich im März 1319 ausgestellt und beziehen sich sämtlich auf das gleiche Objekt der Schenkung: L. Petit und B. Korabiev, *Actes de Chilandar* (1911), nn. 41, 42 und 43.

<sup>20a</sup> Unter dem Eindruck der Beobachtung, dass in einigen von ihr erstmals publizierter Chrysobulltexte des 11. Jh. diese Urkunden als χρυσόβουλλα σιγίλλια bezeichnet werden, während ihre Kopien wie auch spätere Goldsiegelurkunden des 11. Jh. sich χρυσόβουλλος λόγος nennen, stellt G. Rouilliar, *Byzantion* 8 (1933) 122 f. die Frage, ob nicht überhaupt diese Goldsiegelurkunden anfänglich ausschliesslich als χρυσόβουλλα σιγίλλια bezeichnet wurden. Ich habe gegen diese Ansicht in *Byz. Zeitschr.* 33 (1933) 415 f. einige Gründe angeführt; der wichtigste ist, dass nicht nur σιγίλλιον und λόγος als Rotworte wechseln, sondern auch z. B. γραφή. Auch dies scheint mit zur Kontrolle der Rekognition zu gehören (σιγίλλιον und λόγος verlangen im Nominativ verschiedene Formen des attrib. Adjektivs). Ich möchte eher glauben, dass

träge mit Venedig, Pisa, Genua und Ancona aus demselben Zeitraum, mit lateinischer Übersetzung, ohne Protokoll- und Pertinenzzeile, ohne Rotdatierung und *Legimus* bis 1261 (Vertrag von Nymphaion: *Kr.* 1890), dazu der Chrysobullos Logos für Ragusa v. J. 1451 (*Facs.* n. 35). III. die zweiseitigen Verträge mit Venedig, Pisa und Genua nach 1261: ἀγάπη, τρέβζα, ὁραιομοτικόν. Beispiel: Vertrag mit Venedig v. J. 1265: *Kr.* 1934 (nur rote Unterschrift des Kaisers); IV. eine ganz seltene „amphibische“ Form des ὀρισμός: der χρυσόβουλλος ὀρισμός. Beispiel: χρυσόβουλλος ὀρισμός für Vatopedi v. J. 1365; vgl. *Christ.* 39 (44): schwarze Volldatierung, rote kaiserliche Namensunterschrift, Goldsiegel (weil feierliche Angelegenheit). V. Das Prokuratorikon Chrysobullon: Ermächtigungsurkunde für die byzantinischen Gesandten (nur rote Unterschrift) (Beispiel: *Facs.* n. 12: 1362 für Venedig; vgl. *Christ.* 40 [79]). VI. Bestätigung fremder wichtiger Urkunden, besonders auch geistlicher, durch die rote Namensunterschrift des Kaisers (Beispiel: Testament v. J. 1247 mit Namensunterschrift des Kaisers Michael VIII.: *Facs.* n. 38. Der sog. Tragos (Verfassung des Heil. Berges 971/2): F. Dölger, Die Echtheit des Tragos, *Byz. Zeitschr.* 41 (1941) 340—350 (= *Dipl.* 215—224) (im folg. „Tragos“), hier S. 315 (220); vgl. *Facs.* n. 16. Der Tomos des Patriarchen Gregorios Kyrios gegen die Union v. J. 1285: Pachym. II: 111, 10. Der Beschluss der palamitischen Synode v. J. 1351: F. Dölger, Ein byzantinisches Staatsdokument in der Universitätsbibliothek Basel: ein Fragment des Tomos des Jahres 1351, *Histor. Jahrbuch* 72 (1953) 205—221 (= *Dipl.* 205—221); mit Taf. XXIV u. XXV (im folg.: *Staatsdokument*), hier S. 207 (247). — Die II. grosse Gruppe der kaiserlichen Unterschriftarten ist das Menologem. Es erscheint in mannigfachen Kombinationen: I. Ist das Menologem die überaus häufige Unterschriftsart für Dienstanweisungen an die Beamten (Vermessungsbeamten, Finanzbeamten), des weiteren für alle möglichen Verwaltungsverfügungen (πρόσταγμα, πρόσταξις, κέλευσις, θέσπισμα, ὀρισμός, πιττάκιον, παρακέλευσις) (Beispiel: *Facs.* n. 42—59); es steht dann in der Regel auf Bombyzin- (später gestreiftem dünnem) Papier zumeist in Querformat mit Wachsiegel. II. Χρυσόβουλλον σιγγίλλιον (Beispiel: für Patmos v. J. 1119 (?) (*Kr.* 1296) (*Patmos* Taf. I; vgl. auch *Facs.* n. 42 und 43): Zusatzprivileg ohne Protokoll- und Pertinenzzeile, Rotworte: σιγγίλλιον, Menologemdatierung, Goldsiegel. III. Auslandsbrief. Beispiel: Brief des Kaisers Johannes II. Komnenos an den Papst Calixtus II. vom Juni 1124 (*Kr.* 1302): Intitulatio und Inscriptio in der Aussenadresse auf der Rückseite der Urkunde, kurze Anrede des Adressaten im Textteil oder Einleitungsgruss, manchmal Schlussgruss, (Expeditions-) Vermerk (ἀπελύθη ἀπὸ τῆς θεοφυλάκτου πόλεως μηρὶ . . . ἰδ...), rote Menologem-Unterschrift. Hier (bei *Kr.* 1302) liegt, wie bei zahl-

hier der unbezwingliche Drang nach rhetorischer Variatio im Herzen des byzantinischen Schreibers die Oberhand über terminologische Schärfe gewonnen hat, die ja auch sonst bei den Byzantinern nicht unerschütterliches Ansehen geniesst. Hier darf vielleicht einmal bemerkt werden, dass der Ausdruck χρυσόβουλλον in einem byzantinischen Texte keineswegs besagt, dass es sich um eine Goldsiegelurkunde handelt noch dass mit σιγγίλλιον ein χρυσόβουλλον σιγγίλλιον gemeint ist: beide Ausdrücke werden, besonders im nichtamtlichen Stil, als Appellativa für Urkunden jeder Art (z. B. auch Privaturkunden) gebraucht.

reichen Auslandsbriefen, eine Prunkform vor: Purpurpergament, Goldbuchstaben, Zierbuchstaben für den Text und für die Adresse, Übersetzung, Menologem, unter Umständen Schmuck durch Ornamentmalerei oder Miniatur: *Facs.* nn. 4 und 5; bescheidenerer Ausführung: *Facs.* n. 8 an Genua v. J. 1199. Zum Ganzen vgl. *Christ.* 32 (36) ff. IV. Ernennungsurkunde (προβατορία, κωδικέλλος, κωδικέλλια): Prunkausfertigung: Purpurpergament, Goldschrift in besonderen Buchstabenformen, Aussenadresse mit feierlicher Intitulatio und Inscriptio, Legimus (vor 1204), ἀπελύθη - Vermerk, rotes Menologem. Beispiel: Ernennungsurkunde des Protonobelissimos Christodulos von Palermo v. J. 1109: *Facs.* n. 3 und 4; dazu *Christ.* 1 (Dipl. 1 f. mit Taf. VI).<sup>21</sup> Ernennungsurkunden im Innern des Reiches (es ist uns kein Beispiel im Original erhalten) dürften einfacher ausgeschmückt, doch in der Ausstattung nach der Höhe des Amtes abgestuft gewesen sein und einer gewissen Feierlichkeit nicht entbehrt haben, da sie Ersatz für die früheren Elfenbeintafeln waren. V. Die Novelle, die Gerichtsentcheidung des Kaisers (ἀντιγραφή, διάγνωσις, σημείωσις, λύσις), das Gesetz (νεαρά, νόμος, σάκρα). Über die äussere Gestalt dieser Art von Prostagmata wissen wir nichts Näheres (einige sind auf Stein eingemeisselt erhalten, vgl. die jüngst in Istanbul aufgedundene Novelle Kaiser Manuels I.). Doch dürften die ἀντιγραφαί, λύσεις, die alten Reskripte, auf der ἀναφορά selbst (oder einer von der Kanzlei hergestellten Abschrift) aufgezeichnet und dort mit dem Menologem versehen worden sein.<sup>22</sup> Dass der Kaiser an der Herstellung der Urkunde noch einen weiteren Anteil hätte als den Vollzug der Unterschrift, ist nicht anzunehmen. Selbst wenn er — über die selbstverständliche sachliche Behandlung des btr. Falles hinaus — das Diktat der Urkunde selbst in die Hand zu nehmen sich in den Sinn kommen liess, erregte dies das Missfallen seiner Kanzleibeamten. So beklagt sich der Protasekretis Michael Psellos über den Kaiser Konstantin VIII., dass dieser den Ehrgeiz gehabt habe, selbst Briefe zu diktieren (ὕπαγορεύειν); er habe dabei so rasch diktiert, dass ihm die zahlreichen ihm zur Verfügung stehenden Schreiber (ὑπογραφεῖς) nicht folgen konnten.<sup>23</sup>

Der Kaiser führte dieses Diktat, wie offenbar auch die Unterzeichnung der Urkunden,<sup>24</sup> in einem Raume des Palastes durch. Für die Niederschrift

<sup>21</sup> De caerim. I, 86: 390, 19: προβατορία: *Christ.* 43 (*Dipl.* 49). Sie dürften als Formulare fertig in der Kanzlei aufbewahrt worden und nur im Bedarfsfalle mit dem Namen des Beliehenen ausgefüllt worden sein (vgl. *Christ.* 15) (*Dipl.* 15).

<sup>22</sup> Das Diktat der Novellen oblag spätestens noch im 10. Jh. dem Quaestor; in der Kopialüberlieferung werden zugewiesen: dem Magistros u. Quaestor Theodoros Dekapolites: *Jus Gr. R.* III, 6 (214 *Zepi* = *Kr.* 656) vom Jahre 947; III, 7 (218 *Zepi* = *Kr.* 674) v. J. 945—959; III 8 (222 *Zepi* = *Kr.* 673) v. J. 945—959; III, 9 (227 *Zepi* = *Kr.* 675) v. J. 945—959; dem Patrikios Protasekretis Symeon: *Jus Gr. R.* I, Coll. III, 19 (249 *Zepi* = *Kr.* 699) v. J. 964; 20 (253 *Zepi* = *Kr.* 712) v. J. 967. Später hören wir nichts mehr vom Diktat von Gesetzen.

<sup>23</sup> Psellos, *Chron.* I: II, 6: I, 29, 14 *Ren.*

<sup>24</sup> Dabei scheinen mitunter auch Urkunden an die Destinatäre durchgegangen zu sein, bei denen sowohl die Unterzeichnung des Kaisers wie auch die Eintragung der übrigen Rotworte übersehen worden ist, und die trotzdem Gültigkeit genossen; vgl. *Empfängerausstellung* 403 (*Christ.* 163), Anm. 29. Der ἐπὶ τοῦ κανκλιεῖου verfügte jedenfalls vor der Durchführung der Unterschrift über die Stücke und zwar auch noch ohne die übrigen Rotworteinträge. Manuel Holobolos (A. Ellisson, *Analecta* 4

stand ihm eine Schar geübter Schreiber (ὑπογραφεῖς, νοτάριοι) zur Verfügung. Die Stätte der Unterzeichnung war vermutlich der εἰδικὸς λόγος, wenn wir wenigstens den äusserst spärlichen Andeutungen folgen dürfen, welche wir darüber haben.<sup>25</sup> Dort legte der ἐπὶ τοῦ κανικλείου dem Kaiser die (sonst fertigen) Urkunden zu Unterschrift vor. Die Kanzlei wurde auch mit ins Feld genommen.

Nachdem wir nun das Personal der Kaiserkanzlei und die Typen der Erzeugnisse ihrer Schreibkunst kennengelernt haben, wenden wir uns der Untersuchung ihrer besonderen Aufgaben zu. Sie hatten vor Durchführung des eigentlichen Schreibens eine Reihe von Geschäften an der Urkunde zu erfüllen. Zunächst war der für die einzelnen Urkunden vorgeschriebene Schreibstoff zu beschaffen. Dies war, mindestens für Auslandsurkunden, bis um die Mitte des 9. Jahrhunderts der Papyrus,<sup>26</sup> wie in der Papstkanzlei, dann von der Mitte des 11. Jh. an, wo wir erst wieder die zeitlich nächsten Kaiseroriginale haben, bis zum Ende des 12. (vielleicht bis Mitte 13.) Jahrhunderts das Bombyzinpapier, welches ebenfalls zu dieser Zeit der Kanzlei noch das Ansehen der Altertümlichkeit und der Vornehmheit

[1860] 202) erklärt um 1414/5 seinem Gesprächspartner, er habe (als kaiserlicher Urkundenbeamter zu Hause) χρυσόβουλλα καὶ προστάγματα θεῖα τὰ μὲν δι' ἐρωθρῶν ὑπογεγραμμένα, τὰ δ' ἄνευ...

<sup>25</sup> Die Stelle in der Vita S. Blasii, welche die Verhältnisse unter dem Kaiser Leon VI. (886-912) in einer auch sonst vertrauenerweckenden Weise schildert, lässt den Heiligen bei einer Audienz von einem Gemach des Palastes, dem Monothron, aus dem Kaiser zusehen, wie er im εἰδικὸς λόγος καλλιγραφεῖ, d. h. die Urkunden unterzeichnet (AA SS Nov. t. IV [1925] c. 20: S. 666). Hier legt der Kanzler eine Urkunde nach der andern zur Unterschrift mit roter Tinte vor und hier geschah es des öfteren, dass sich beim Aufeinanderichten der Stücke die rote Unterschrift des einen auf dem nächsten abdrückte, was uns den Vorgang lebendig erkennen lässt; vgl. *Tragos* 343 f. (*Dipl.* 218) mit Anm. 9. Der Platz (ὁ τῶν ἀσηκρητῶν χῶρος nennt ihn Genesios 20, 21) muss nach De caerim. I, 32, 3: 174,3 in der Tat nahe dem Monothron und der Trikonchos sowie dem Lausiakos gelegen gewesen sein; dies bestätigt auch Genesios 18, 18, wo es von Leon V. heisst: τὰ πλείω δὲ τῶν διοικημάτων ἐν τῷ Λαυσαϊκῷ χρηματίζων διήκων, ὑπογραφεῖς προσκαλούμενος τῶν ἀρίστων, οἷς γραφὴν τῶν ἐκδόσεων ἐπιτέτραπτο. Der εἰδικὸς λόγος war ein Saal für Aufbewahrung von εἶδη διάφορα (De caerim. II, 45: 673, 12) und zwar besonders für Schiffzubehör. Zur Deutung des Ausdrucks εἰδικὸς vgl. u. a. F. Dölger, Beiträge zur Geschichte der byz. Finanzverwaltung (1927) 35 ff. — Den Schwarm der ὑπογραφεῖς nennt Psellos, wo er die Schreiber der Kanzlei auf dem Feldzug (ταξίδιον) anspricht, einen um ihren κορυφαῖος gescharten χορός, ἦν δὲ βούλεσθε, μυσταγωγὸς καὶ μύσται (Epist. 70: Sathas V. S. 305); an anderer Stelle schildert und charakterisiert er sie dabei wiederum in seiner Weise: er spricht sie an als seine φίλατοι ἀδελφοί; deren Chef (κορυφαῖος) beaufsichtige die Buchstaben des Orakels (des Diktats), füge die Sätze (ἔπος) zusammen und schliesse die Lücken, übe die Hieroglyphenkunst (am Konzept?); ein anderer biege das Krumme gerade und gebe an einen Dritten ein schon geformtes Lied (Wortspiel: σκόλιον — σκολιόν) weiter; der arbeite die Melodie (den Rhythmus nach dem Klauselgesetz?) aus und ein weiterer ordne die Akzente (?)... (Epist. 191: Sathas V. S. 485). Ein besonderes Lob erntet der Schreiber Johannes Taronites für seine Tätigkeit in der Kanzlei des Kaisers Alexios I. von Anna Komnene (XII, 1: III, 88 Leib): Ἄνῆρ δὲ οὗτος τῶν εὐγενῶν νηπιόθεν πρὸς αὐτὸν (Alexios) προσληφθεὶς καὶ ὑπογραμματούσας αὐτῷ ἐπὶ πολὺν, φρονήματος μὲν ὄν δραστηριωτάτου καὶ νόμων βωμαικῶν ἐπιστήμων καὶ τὰ βασιλέως προστάγματα μεγαληγορῶν, ὑπὲρ πάντα προσταττοῦτο βασιλικῆς μεγαλοφροσύνης ἐπάξια... Aus diesen Stellen gewinnt das Collegium der namenlosen ὑπογραφεῖς und ihre Tagesarbeit wenigstens etwas Farbe.

<sup>26</sup> Vgl. den Papyrus von St. Denis (839/43): *Facs.* n. 2; *Christ.* 10. (*Dipl.* 10) ff.

verlich;<sup>27</sup> von diesem wurde bei grösserer Länge der Urkunde immer ein Stück von oben auf unten geklebt. Seit 1259 wurden die chrysobullen Urkunden auf Pergament, doch gelegentlich (sehr selten) auch noch auf Papier geschrieben. Auf Bombyzinpapier wurden weiterhin die Prostagmata ingrossiert, seit der Mitte des 14. Jh. vorwiegend auf dünnes, quer gestreiftes Papier.<sup>28</sup> Prunkurkunden setzte man gewöhnlich auf Purpur-Pergament, d. h. auf ein mit Purpurfarbe getränktes Pergament, welches Zeichnungen, Malereien und vor allem für die Schrift Goldtinktur<sup>29</sup> aufnehmen konnte. Das Blatt, auf welches nun eine Urkunde des Chrysobullos Logos-Typs oder selbstverständlich eine Prunkurkunde gesetzt wird, ist schon vorbereitet. Im obersten Teil finden wir eine in langgezogenen, mit Minuskeln untermischten Unzialen hingessetzte Inscriptio,<sup>30</sup> welche Ende des 12. Jh., wahrscheinlich mit dem Beginn der Exilregierung und der mit diesem verbundenen allgemeinen Vereinfachung des Regierungsbetriebes verschwindet: die sog. Perpendikelschrift.

Der Inscriptiozeile folgt im 11. und 12. Jh. die Pertinenzzeile. Sie lautet: + Πᾶσιν οἷς τὸ παρὸν ἡμῶν εὐσεβῆς ἐπιδεικνυται σιγίλλιον + und besteht aus einer eigentümlichen Mischung von griechischen und lateinischen Buchstaben.<sup>31</sup> Dann folgt der eigentliche Schriftkörper mit einer durch eine Reihe von auffallenden Minuskelformen (langschmähligen ε, vier- und dreistrichigen ν, verzierten μ u. a.) durchsetzten, sorgfältig kallig-

<sup>27</sup> Über Beschaffenheit und Behandlung des Bombyzinpapiers in der Kanzlei vgl. J. Irigoin, Les débuts de l'emploi du papier à Byzance, *Byzant. Zeitschr.* 46 (1953) 4: Breite 38—42 cm.; Mittel 38 cm.; Länge eines Stückes im Mittel 55 cm.

<sup>28</sup> V. Moštin, Filigranologija kao pomoćna historijska nauka (serbokroat. mit frz. Zsfg.), *Zbornik Hist. Jugoslav. Akad.* 8 (1954) 25—93. — Die Originalurkunden *Kr* 1607, 1609, 1610, 1612, 1616 für Genua v. J. 1192/3 stehen sämtlich auf Bombyzinpapier, der nächste im Original bekannte Auslandsvertrag (mit Venedig: 1265 = *Kr* 1934) sowie alle folgenden Verträge mit Venedig stehen auf Pergament.

<sup>29</sup> Vgl. F. Dölger, Die Kaiserurkunde der Byzantiner als Ausdruck ihrer politischen Anschauungen, *Hist. Zeitschrift* 159 (1938/9) 229—250 = F. Dölger, Byzanz und die europäische Staatenwelt, Ettal 1953 („Kaiserurk. als Ausdruck“ bzw. „Bueur. Stw.“), hier 23 (15); *Christ.* 12/12.

<sup>30</sup> Der Text lautet regelmässig: + Ἐν ὀνόματι τοῦ πατρὸς καὶ τοῦ υἱοῦ καὶ τοῦ ἁγίου πνεύματος N. καὶ N. πιστοὶ ἐν αὐτῷ τῷ θεῷ βασιλεῖς Ῥωμαίων πρὸς N. + In den Chrysobulloi Logoi des 11. Jh. wird ὁρθόδοξος der Formel bis Anfang 12. Jh. hinzugefügt; ab 1186 (nächst erhaltenes Original) fehlt die Formel. Beispiele: *Facs.* n. 19, 20, 62; *Schatzk.* n. 1, 3, 35. — Zu ὁρθόδοξος vgl. T. Bertelé, Un riflesso numismatico d'oriente. *Ἐρανος. Raccolta on. di C. Adami* (1941). S. - A. 6 S. und F. Dölger, *Byz. Zeitschr.* 42 (1943) 9, 361. — Von 1104 bis 1186 haben wir leider kein lesbares Protokoll: zu dieser Zeit ist die Inscriptio verschwunden. Vgl. *Entwicklung* 996 (*Dipl.* 143 ff.).

<sup>31</sup> Vgl. M. Norsa, Analogie e coincidenza fra scritture greche e latine nei papiri, *Miscellanea G. Mercati* 6 (1946) 105—121; R. Marichal, *Scriptorium* 4 (1950) 116—142. Beispiele: *Facs.* n. 18, 19, 20 und 62; *Schatzk.* 1; G. Rouillard — P. Collomp, Actes de Lavra I (1931) (im folg.: „Actes de Lavra“). n. XVII. Vgl. *Kaiserurk. als Ausdruck* 237 f. (*Dipl.* 18). — Die Beobachtung, dass Protokoll- und Pertinenzzeile der Chrysobulloi Logoi mit einer Tinte geschrieben sind, welche von derjenigen des Textes verschieden ist, lässt darauf schliessen, dass die Blätter in der Kanzlei als Formulare bereitlagen. — Mit lateinischen Buchstaben sind weiterhin in den Chrysobulla Sigillia *Facs.* n. 17 und 18. v. d. J. 1057 und 1060 (nicht im Sigillion v. J. 1052; G. Rouillard, Byzantion 8 [1933] Taf. II) die Rotworte σιγίλλιον und die roten Datierungselemente geschrieben. Das sind, wie die lateinische Pertinenzzeile, Ausläufer einer hartnäckigen „römischen“ Tradition. Vgl. auch *jubemus* und *juniu* im Privileg v. J. 883 sowie *dikaïoma* v. J. 893; *Archivarbeit* 295.

graphischen Minuskel,<sup>32</sup> die wir als Kanzlei- oder Reservatsschrift bezeichnen, weil sie offensichtlich dem Gebrauch der Kaiserkanzlei vorbehalten ist. Auch diese Kanzleitradition schwindet im Verlaufe des 12. Jahrhunderts,<sup>33</sup> das uns erst in seinen beiden letzten Jahrzehnten wieder Chrysobull-Originalen bietet.

In dem in der Regel dreiteilig angelegten Urkundentext folgt nun der Inscriptio das Prooimion (die Arenga);<sup>34</sup> sodann die Narratio, welche keine charakteristischen Merkmale aufweist, sondern nur den Tatbestand darlegt, und die Dispositio. Diese enthält im 11. (und wohl auch noch während des 12. Jh., jedenfalls gelegentlich bis z. J. 1263) die sog. Befreiungsklausel.<sup>35</sup> Mitunter enthält die Kaiserurkunde am Schluss auch eine Sanctio.<sup>36</sup>

<sup>32</sup> Vgl. F. Dölger, Byz. Zeitschr. 39 (1939) 326 f.; *Christ.* 13 (14) f. A.53.

<sup>33</sup> Während *Facs.* n. 22 v. J. 1186 wenigstens noch die Schnörkel beim  $\epsilon$  und vor allem das vierstrichige  $\nu$  zeigt, weist n. 23 v. J. 1198 (letztes erhaltenes Originalchrysobull vor 1204 und des weiteren: vor 1259) keine Eigentümlichkeit der „Kanzleischrift“ mehr auf. Unter Andronikos II. bildet sich eine zweite „Kanzleischrift“ heraus, deren Eigentümlichkeit sich freilich auf die besondere Gleichmässigkeit der Buchstaben beschränkt und die ihrerseits etwa Mitte des 14. Jh. wieder verschwindet. Die Individualität des ingrossierenden Kanzleibeamten tritt in dieser Periode der Entwicklung der Kanzleischrift stark zurück. Immerhin gelingt es bei scharfer Beobachtung und genauem Formenvergleich in Einzelfällen die Identität des Schreibers zweier Chrysobulloi Logoi aus dieser Zeit zu ermitteln. Ein solcher Versuch ist *Empfängerausstellung* 401 ff. (*Dipl.* 160 ff.) auf den Tafeln XII—XVI, welche in den Zeitraum 1319—1325, besonders 1321 fallen, unternommen worden. Vgl. dazu die Ausführungen F. Dölger, Byz. Zeitschr. 40 (1940) 132 (*Dipl.* 310 f.) und *Schatzk.* n. 35, Anm. „Schrift“.

<sup>34</sup> Vgl. H. Fichtenau, *Arenga. Spätantike und Mittelalter im Spiegel von Urkundenformeln* (1957). Diese Sammlung von Prooimien enthält auch einige byzantinische Prooimien, welche dort rhetorisch verarbeitetes Gedankengut vermitteln (vgl. den Index S. 226). Im Prooimion offenbaren der  $\epsilon\pi\iota$  τοῦ *καυκλείου* und der *πρωτοσηκρήτης* ihr rhetorisches Können. Es gab für den Tagesgebrauch der Kanzlei Musterbücher solcher Prooimia; vgl. K. Krumbacher, *Geschichte der byz. Litteratur* (1897) 488. Eine Zusammenstellung der uns aus den Urkundentexten bekannten Prooimien, welche angesichts der vorliegenden Aufzeichnung der Incipits in den Regesten keinen grossen Schwierigkeiten begegnen würde, könnte darüber Klarheit verschaffen.

<sup>35</sup> Es ist eine lange, kasuistische Aufzählung aller Abgaben, von welchen der Destinatar der Urkunde befreit wird, und aller Beamten, denen ein Eingriff in die Angelegenheiten des Destinatars untersagt wird, also eine Immunitätsklausel; vgl. G. Ostrogorski, *Pour l'histoire de l'immunité à Byzance*, *Byzantion* 28 (1958) 165—254. — Man könnte vermuten, dass die Kanzleischreiber jener Zeit die Befreiungsformel mit den Dutzenden von Steuer- und Beamtenbezeichnungen auswendig konnten und auch dann so, wie sie sie im Kopfe hatten, hinschrieben, auch wenn sich die Verhältnisse geändert hatten. In n. 35 der *Schatzk.*, einer in der Kanzlei angefertigten offiziellen Kopie eines Chrysobulls für das Kloster Iberon vom Juli 1079, wird unter den Beamten, denen ein Zugriff auf die Besitzungen des Klosters verboten wird, auch der *οικονόμος τῶν ἱερῶν* neben den Kuratoren τοῦ Ἐλευθερίου und τῶν Μαγγάνων genannt (Z. 97). Dieser Beamte fehlt in allen Befreiungsformeln dieser Jahre, auch in der Kanzleikopie *Actes de Lavra* n. 31, 58 für Iberon v. Juli 1079, ist aber in den durch Empfängerkopie überlieferten Chrysobulls für das Kloster des Michael Attaleiates: Mikl.-Müller, *Acta V*, 138, 6 vom Okt. 1074 und Mikl.-Müller, *Acta V*, 144, 26 vom April 1079, wie in *Schatzk.* 35, 97 v. Juli 1079 mitaufgezählt; vgl. *Schatzk.* n. 35, Bem. „Schrift“. Uns geht hier, wie bei der Besprechung aller Einzelheiten, nur die formale (technische) Seite der Kaiserurkunde an.

<sup>36</sup> Vgl. *Empfängerausstellung* 398 (*Christ.* 157) und F. Dölger, *Zur Ausgabe von Athosurkunden von V. Mošin*, *Byz. Zeitschr.* 40 (1940) 131 (*Dipl.* 309 f.); *Empfän-*

Innerhalb des Textes der Urkunde ist an denjenigen Stellen, an welchen das Wort *λόγος* oder *συγγίλιον*, auch *γραφή* erscheinen muss, entsprechender Raum freigelassen, damit der Rekognitionsbeamte (wohl der  $\epsilon\pi\iota$  τοῦ *καυκλείου* oder der *πρωτοσηκρήτης*) dort die zutreffende Form des zutreffenden Wortes mit roter Tinte einsetzen kann.<sup>37</sup> — Die Schlußformel ist für alle Zeiten fest; sie enthält die Datierung mit Monat, Indiktion und Weltjahr<sup>38</sup> und schliesst in der Regel mit dem Worte *κράτος* +.<sup>39</sup> Hier erhebt sich die Frage, ob, streng genommen dem Gesetz des Jahres 470 zuwider, auch andere Personen als der Kaiser das Recht hatten die rote Tinte zu gebrauchen, d. h. in amtlichen Schriftstücken etwas *διὰ κινναβάρεως* niederzuschreiben. Dies ist, wie wir im Laufe der Untersuchung wiederholt gesehen haben, der Fall. Vor allem konnte der  $\epsilon\pi\iota$  τοῦ *καυκλείου* mit der roten Tinte nicht nur seine *λόγος*-Züge und das *Legimus* auf die Urkunde setzen und der Protasekretes (wahrscheinlich *er*) die Datierungsmerkmale mit roter Tinte ausfüllen, sondern es konnten mit ihr auch Streichungen und Zusätze getätigt werden, letztere wohl vom  $\epsilon\pi\iota$  τοῦ *καυκλείου* ausgeführt. Beispiel: *Facs.* n. 37: in der Datierung ist *παρούσης* vor *πρώτης* mit roter Tinte (der gleichen, mit welcher *Legimus* geschrieben ist) eingefügt, dafür ist dann, ebenfalls mit dieser Tinte, ein umfangreicher Passus dick durchstrichen (vgl. *Patmos* 344 f.); vgl. auch *Facs.* n. 24 und Sp. 32. Das Recht der Namensunterzeichnung mit roter Tinte war ein vielbegehrtes Hoheitsprivileg des fürstlichen Ehrgeizes; so haben viele fremde Fürsten: Franken, Normannen, Serben, Armenier

*gerausstellung* (*Dipl.* Index unter diesem Stichwort). Neuerdings: V. Mošin, *Sankcija u vizantiskoj i južnoslovenskoj ćirilskoj diplomaciji*, *Anali Hist. Instituta u Dubrovniku* 3 (1954) 27—52; dazu V. I. in *Byz. Zeitschr.* 49 (1956) 461.

<sup>37</sup> Hier erhebt sich ein eigenartiges Problem. Es ist aufgefallen, dass in den Urkunden Johannes' V., Andronikos' IV., Manuels II. und Johannes' VIII. (nicht Johannes' VII. und Konstantins XII.) Palaiologos der Namensteil - *λόγος* in den roten Unterschriften jeweils den Rotworten *λόγος* im Texte der Urkunden in der Schriftform genau gleicht. M. Marković, *O potpisima nekih Paleologa*, *Živa Antika* 2 (1952) 95—97 dürfte dieses merkwürdige Dilemma durch die nicht weniger merkwürdige, aber wohl unausweichliche Annahme gelöst haben, dass hier der Kanzler mit seiner *λόγος*-Form den *λόγος*-Zug der Namensunterschrift des Kaisers nachgeahmt hat. Solche Nachahmungsbereitschaft erscheint weniger unwahrscheinlich, wenn wir uns erinnern, dass Johannes V. Palaiologos schon vom Jahre 1347 an die Form seiner eigenen Unterschrift vollständig geändert und derjenigen seines Schwiegervaters Johannes VI. Kantakuzenos angeglichen hat (vgl. *Facs.* n. 13 und Sp. 38/9). Man kann sich diese Umstellung nur so erklären, dass der jugendliche, wenn auch im Jahre 1347 immerhin schon 15-jährige Jüngling sein dem Schwiegervater bei der Versöhnung gegebenes Versprechen: *ἀλλήλους εὐνοεῖν τὴν προσήκουσαν εὐνοίαν πατράσι καὶ πασι πρὸς ἐκατέρους: ὑπεῖλαιν δὲ τὸν νέον τῷ πρεσβυτέρῳ κατὰ πάντα. . .* Kantak. *Hist.* III, 100: II, 614, 16 Bonn. ganz wörtlich aufgefasst haben möchte, also eine Art Schriftverwandtschaft als Zeichen seiner Hingabe an den „Vater“ eingeführt hätte. Dann wäre die Schriftnachahmung durch die Kanzleibeamten etwas Analoges. Dass der Kaiser selbst die *λόγος*-Worte in den Text geschrieben hätte, kommt — jedenfalls als Regelfall — nicht in Frage.

<sup>38</sup> *Christ.* 36 f. (*Dipl.* 41 f.) mit zahlreichen Beispielen in *Facs.*

<sup>39</sup> Dies ist eine weithin von den Schreibern beachtete Kanzleiregel, aber kein sicheres Merkmal für Echtheit und Unechtheit der Urkunde; es gesellt sich nur manchmal anderen, gewichtigeren Gründen bestätigend bei; vgl. *Empfängerausstellung* 401 (*Dipl.* 160), Anm. 21; M. Marković, *Vizantiske povelje Dubrovačkog arhiva*, *Zbornik radova Viz. Instituta* I (1952) 261.

und andere<sup>40</sup> dieses Recht usurpiert. Doch auch im Reiche selbst war es ein ängstlich gehütetes Vorrecht der kaiserlichen Majestät, mit der roten Tinte urkunden zu dürfen und grundsätzlich galt es als unabtretbar. Niketas Choniates verübelt es dem Kaiser Isaak Angelos auf das schwerste, dass er seinem Oheim, dem *μεσάζων* Theodoros Kastamonites, zusammen mit einer Anzahl anderer Hoheitsabzeichen auch die Erlaubnis erteilte, Prostagmata mit roter Unterschrift auszustellen,<sup>40a</sup> und auch, dass der jugendliche Johannes IV. Dukas dem *λογοθέτης τῶν ἀγγελῶν* Hagiotheodorites, angeblich wegen der grossen Menge der zu bearbeitenden Urkunden, die Unterzeichnung der Ankündigung seiner Regierung übertrug, findet offenbar nicht die Zustimmung des Berichterstatters.<sup>40b</sup> Es ist bezeichnend, dass Alexios I. Anna Dalassena für die Zeit seiner Abwesenheit von Konstantinopel zwar die weitestgehenden Vollmachten erteilt, nicht aber das Recht, Chrysobulloi Logoi auszustellen (Anna Comn., Alex. III, 6, 3: I, 129, 28 L e i b).

Mit der kaiserlichen Unterschrift war nun der Chrysobullos Logos noch keineswegs expeditiousbereit. Zahlreiche — bei weitem nicht alle — Chrysobullurkunden und Prostagmata des 12.-15. Jahrhunderts tragen unter der kaiserlichen Unterschrift (oder auf der Rückseite) den Vermerk: *διὰ τοῦ*... (z. B. *διὰ τοῦ ἐπὶ τοῦ κανικλείου Νικηφόρου τοῦ Χούμνου*: Actes de Chilandar n. 26 v. X. 1313 oder *διὰ τοῦ μεγάλου λογοθέτου Θεοδώρου Μετοχίτου*: Actes de Chilandar n. 100 v. XII. 1324). Es sind, worüber uns der in der Kopialüberlieferung etwas ausführlichere Vermerk zum Prostagma Mikl.-Müller IV, 139, 8 v. J. 1232 belehrt: *καὶ κηρίνη βοῦλλαν* (bei einem Prostagma) *κάτωθεν ἀπηρωρημένην, μᾶλλον δὲ ἐγκεκολλημένην καὶ διὰ τοῦ Τορνίκη Δημητρίου ἐνσεσημασμένην, ὡς ἔθος τοῖς μεσάζουσι ταῖς βασιλικαῖς ἐνοχαῖς καὶ παρακλεῦσεσιν*<sup>41</sup> Intervenientenvermerke, wie wir in unseren Ausführungen in: Welt der Slaven 5 (1960) 260-265 gezeigt zu haben glauben.

Den chrysobullen Vertragsurkunden an ausländische Vertragspartner wurden — sicher seit 938/44 — mit dem griechischen

<sup>40</sup> Vgl. *Kaiserurkunde als Ausdruck* 249 (Bucur. St. 31).

<sup>40a</sup> Nik. Chon. Is. Ang. III, 5 : 75,5 (volkstüml. Fassung).

<sup>40b</sup> Pachym. Mich. I, 19; I, 54, 1. Ein Zeichen der Usurpation der Kaiserwürde ist es, wenn Johannes Kantakuzenos seine Briefe an die ihm botmäßigen Soldaten und an die Städte, die er gewinnen wollte, rot unterzeichnete: Kantakuz. III, 26 : II, 162, 13.

<sup>41</sup> Vgl. *Patmos* 340, wo Johannes Dukas, oder *ebda.* 350, wo Michael Senachereim, oder *Schatzk.* n. 20 : S. 23, Anm. 4, wo Nikephoros Chumnos, Theodoros Metochites und Demetrios Tornikes als Urheber solcher Vermerke genannt werden, ferner *Jus Gr. R. I, 327, 2 Zepi*, wo uns zum Jahre 1159 der *ἐπὶ τοῦ κανικλείου* Theodoros Styppiotis als Schreiber des Vermerkes begegnet; Actes de Kutlumus ed. P. L e m e r l e (1946) n. 20, 21 (Nov. 1342) bringt sich der Protosebastos Johannes Raul (wie in Actes de Chilandar n. 132 v. März [so richtig] 1343 in Erinnerung. Es dürfte sich durchweg um Personen handeln, welche dem Throne nahestanden, insbesondere, doch kaum ausschliesslich um solche, welche das Amt des *ἐπὶ τοῦ κανικλείου* bekleideten, wie denn freilich auch umgekehrt zahlreiche Urkunden aus der Amtszeit der Genannten des entsprechenden *διὰ*-Vermerks entbehrten. Es handelt sich also offenbar nicht um einen Akt der Registratur (so P. L e m e r l e, Actes de Kutlumus [1946], n. 20 : S. 90), sondern darum, dass sich Personen, welche für den Destinatar eines Chrysobulls beim Kaiser eine Gunstverleihung vermittelt hatten, sich diesem (wenn es sich um ein Kloster handelt, zur geistlichen Fürbitte) *empfehlen*. Vgl. *Schatzk.* S. 20.

Original, zusammen auf einem Blatt oder getrennt,<sup>42</sup> lateinische Übersetzungen aus der byzantinischen Kaiserkanzlei, und zwar sowohl für die Auslandsverträge mit Venedig, Pisa und Genua vor 1261 als einseitige chrysobulle Gnadenverleihungen des Kaisers, wie nach 1261 als zweiseitige Konventionen<sup>43</sup> (vgl. oben S. 5/6) beigegeben; sie waren zumeist mit den griechischen Originalen durch Klebung verbunden oder — nach 1265 — neben diesen aufgeschrieben und durch die über beide querhin durchlaufende kaiserliche Unterschrift zusammengehalten.

An umfangreicheren Chrysobulloi Logoi bemerken wir ein weiteres Merkmal der Kanzleitätigkeit. Sie mussten aus mehreren Blättern zusammengeklebt werden. Um, besonders bei Verleihung von Landgütern, aber auch bei sonstigen kaiserlichen Gnadenerweisen, zu verhüten, dass zwischen zweien solcher Blätter ein weiteres mit unrechtmässigen Zuteilungen betrügerischerweise eingeschaltet werde, wurden die Klebestellen von der Kanzlei mit einem über alle Stellen in grammatisch gebundener Form hinlaufenden Text in grossen, weitausholenden Buchstaben (in einer Art Monokondylschrift) beschrieben, z. B. *+ διὰ τοῦ μεγάλου λογοθέτου || Θεοδώρου || τοῦ Μουζάλλωνος ||* +<sup>44</sup>. Doch ist der Klebevermerk kein unterscheidendes Charakteristikum der Goldsiegelurkunde; er dient zur Sicherung auch anderer aus vielen Blättern bestehender Urkunden, z. B. von Praktika,<sup>45</sup> wo er auch zur Datierung benutzt wird. Die nächsten Stationen, welche ein Chrysobullos Logos des 11./12. Jh. zu durchlaufen hatte, waren die für seinen Inhalt sachlich zuständigen Burcaus (*πέκρετα*); dort musste er

<sup>42</sup> Vgl. *Facs.* n. 13 und 14; dazu F. D ö l g e r, Der Vertrag des Sultans Qalā'-ün von Aegypten mit dem Kaiser Michael VIII. Palaiologos (1281), Serta Monacensia f. F. Babinger (1952) (im folg.: „Qalā'-ün“) 60—79 (= *Christ.* 225—244), hier S. 75 (240), Anm. 4.

<sup>43</sup> Man kann nicht in allen Fällen mit Sicherheit sagen, ob die lateinische Übersetzung mit dem griechischen Original durch Klebung verbunden war, da sie gelegentlich getrennt aufbewahrt wird oder vielleicht auch in manchen Fällen in solch getrenntem Zustand verloren gegangen ist. Sonderfälle sind: 1) der Vertrag mit Ancona v. J. 1308 (M i k l o s i c h - M ü l l e r III, S. XVI—XIX), ein regelrechter Chrysobullos Logos auf Pergament; weder Goldsiegel noch Reste von Siegelschnur sind vorhanden; 2) die Verträge mit den katalanischen Kaufleuten vom Januar 1296 und vom Oktober 1315 (zur Datierung vgl. F. D ö l g e r, Die Urkunden des byz. Kaisers Andronikos II. für Aragon—Katalonien unter der Regierung Jakobs II., Festschrift Rubió y Lluch = *Estudis Catalans* 18 [1933] 300—307 (= *Bueur Stw.* [1933] 128-139), wobei der 1. Vertrag in griechischer und getrennter lateinischer Fassung mit getrennter kaiserlicher Menologemunterschrift und getrennter Besiegelung vorliegt; hier ist es möglich, dass man in Konstantinopel zunächst ein griechisches Privileg mit Menologemunterschrift ausgestellt hat, wie für Ancona, um dann — etwa auf Bitten der spanischen Kaufleute — die lateinische Übersetzung separat nachzuholen. - 3) Am auffallendsten ist der Vertrag mit Venedig vom Jahre 1342 (vgl. *Facs.* n. 11); er ist am 24. März 1342, kurz nach dem Tode des Vaters des Ausstellers, Andronikos' III., von Johannes V. abgeschlossen und als Mitvertragschliessende ist die Kaiserin Anna von Savoyen (*imperatrix et moderatrix*) genannt. Es ist der einzige „Vertrag“, der mit dem Menologem unterzeichnet ist. Wir werden trotzdem glauben dürfen, dass er, wie der Text auch sagt, vom Kaiser] eigenhändig unterfertigt worden ist (vgl. meine Ausführungen *Facs.* Sp. 16/7); eine einleuchtende Erklärung für diese Anomalie steht aus.

<sup>44</sup> Vgl. *Facs.* n. 60 (März 1289), n. 64 (Nov. 1197), *Schatzk.* n. 2 (März 1081); n. 4 (April 1263).

<sup>45</sup> Beispiele: *Schatzk.* n. 66—79: Praktika für das Kloster Iberon.

registriert, d. h. es mussten dort in den Registern Streichungen bzw. Zusätze vermerkt werden, welche sich aus den vom Kaiser angeordneten Besitzveränderungen, Steuererlassen usw. ergaben. Solche Vermerke beginnen mit *καταστρώθη εἰς τὸ σέκρετον* ..., nennen sodann das Bureau, welches die Eintragung vorgenommen hat, sowie den Titel und (nicht immer) den Namen des verantwortlichen dortigen Bureauchefs.<sup>46</sup> Diese Vermerke stehen zumeist auf der Rückseite der Urkunde.

Die letzte Handlung, welche die Kanzlei an einer chrysobullen Urkunde vornahm, war die Besiegelung mit dem Goldsiegel, von welcher die Urkunde ihren Namen hat.<sup>47</sup> Was zunächst das Goldsiegel im äusseren Verkehr des Reiches angeht, so scheint von jenen schweren Goldsiegeln, wie sie das Zeremonienbuch (II, 48: 686 ff.) neben den Adressen der auswärtigen fürstlichen Adressaten von Auslandsbriefen verzeichnet, keines erhalten zu sein.<sup>47</sup> Wir dürfen es uns nach den Angaben des Zeremonienbuches (Gewicht von „1, 2, 3 und 4 Solidi“) etwa in der Grösse des bekannten justinianischen Goldmedaillons vorstellen; es wurde dem Briefe an den fremden Souverän beigegeben (nicht angehängt) und von dem Empfänger manchmal als Schmuck verwendet. Die Ehre der Goldbesiegelung ihrer Korrespondenz scheint verhältnismässig früh von den Souveränen auf ihre Völker übergegangen zu sein. Die Verträge mit Venedig, Pisa und Genua sind in der Zeit vor 1265 in der Form von Chrysobulloi Logoi des Kaisers, in der folgenden Zeit als nüchterne „Verträge“, wenn

<sup>46</sup> Beispiele: *Facs.* n. 63 v. J. 1084; n. 64 v. J. 1197; *Schatzk.* n. 1/2 v. J. 1081. Zum ganzen vgl. E. Gerland, Das byzantinische Registerwesen, *Archiv f. Urkundenf.* 13 (1933) 30—44; F. Dölger, Beiträge z. byz. Finanzverwaltung (1927) 103, Anm. 5. Die Einrichtung diente dazu, die Grundbesitzverhältnisse des Reiches in Ordnung zu halten und zu vermeiden, dass an den Staat heimgefallene Grundstücke irrtümlich mehrmals vergeben würden. Die ausgezeichnete Einrichtung funktionierte noch zu Ende des 12. Jh. (vgl. *Facs.* n. 14 v. J. 1197), scheint aber mit der lateinischen Eroberung verfallen zu sein.

<sup>47</sup> Man gab in frühbyzantinischer Zeit Briefen an die Barbarenfürsten solche Bullen als „Geschenke“ mit, zur Demonstration der Macht und des Reichtums des Absenders (vgl. A. Alföldi über den Fund eines solchen von dem Besitzer als Halsschmuck getragenen Goldstückes; vgl. *Byz. Zeitschr.* 33 (1933), wo ich S. 469 in der Anzeige dieses Aufsatzes die Vermutung ausspreche, es könne sich dabei um die in *De caerim.* II, 48 aufgezählten Begleitstücke zu den Briefen an die Barbarenfürsten handeln). Vgl. W. Ohnsorge, Die Legation des Kaisers Basileios II. an Heinrich II., *Hist. Jahrbuch* 73 (1946) 65 = *Abendland u. Byzanz* (1958) 365, Anm. 23; *ders.*, Das nach Goslar gelangte Auslandsschreiben des K. Konstantinos IX., *Braunschweig. Jahrbuch* 32 (1951) 62 ff. = *Abendland u. Byzanz* (1957) 323 ff. In späterer Zeit haben die Auslandsbriefe keine Goldbulle mehr, sondern werden mit einem Wachsiegel versehen (siehe unten 16 f.). Die Goldbulle an den vatikanischen Schreiben, welche uns erhalten sind und Grösse und Gestalt der gewöhnlichen Stücke haben, gehören nicht zu den Auslandsbriefen, sondern sind (P. Sella, *Le bolle d'oro dell' Archivio Vaticano* [1934], n. 11, 12 und 20 v. d. J. 1277 [Michael VIII. nimmt die Union an], 1277 [sein Sohn Andronikos ebenso] und 1370 [ebenfalls Glaubensbekenntnis]) Vertragsurkunden. Die Auslandsbriefe haben zu späterer Zeit durchaus Wachsiegel (s. u.). Dagegen haben die Auslandsverträge (vgl. die Arbeit von W. Heine in *em e y e r*, Die Verträge zwischen dem Oströmischen Reiche und den italienischen Städten Genua, Pisa und Venedig vom 10. bis 12. Jahrhundert, *Archiv für Diplomatie* 3 [1957] 79—161) sowohl des „unmittelbaren“ wie des „mittelbaren“ Verfahrens Goldbesiegelung. — Zur Anfangsentwicklung vgl. *Classen* 112 ff.

auch ebenfalls unter Anwendung des Goldsiegels, geschlossen worden; wir kennen diese aus der Kopialüberlieferung. Es sind folgende: A. Mit Venedig: 1) v. März 992 (Kr 781); 2) v. Mai 1082 (Kr 1081); 3) v. Aug. 1126 (Kr 1304); 4) v. Okt. 1147 (Kr 1365); 5) v. März 1148 (Kr 1373); 6) v. Febr. 1187 (Kr 1527); 7) v. Juni 1189 (Kr 1591); 8) v. Nov. 1198 (Kr 1647); 9) v. Aug. 1219 (Kr 1703); die lange Reihe der weiteren Verträge zwischen dem Reiche und Venedig (v. Juni 1265 an [Kr 1934], dann April 1268 [Kr 1960]) sind *ἀγάπαι, τρέβαι, ὁρκωμοτικὰ γράμματα*, d. h. es werden protokollmässig die gegenseitigen Abmachungen aufgezeichnet und beschworen, vom Kaiser mit roter Namensunterschrift bestätigt und mit Gold besiegelt. Die Fiktion der Gnadenverleihung durch den Kaiser ist damit zwar immer noch festgehalten, aber durch die Vertragsform doch den damaligen allgemein-europäischen Formen angepasst. — B. Mit Pisa: 1) v. Okt. 1111 (Kr 1255); 2) v. Febr. 1192 (Kr 1607); 3) von ca. Aug. 1136 (Kr 1712); 4) v. Juli 1170 (Kr 1499); 5) v. Mai 1199 (Kr 1641). — C. Mit Genua: 1) v. April 1192 (Kr 1611); 2) v. März 1261 (Kr 1890). — Vgl. W. Heine Meyer, Die Verträge zwischen dem Oströmischen Reiche und den italienischen Städten Genua, Pisa und Venedig, *Archiv f. Diplomatie* 3 (1957) 1—161; besonders 157; dazu *Qalā'ūn* 31 (*Dipl.* 276).

Besser bekannt sind uns die Goldsiegel im inneren Verkehr des Reiches, wo sie beim Chrysobullos Logos und beim Chrysobullon Sigillion reichliche Verwendung fanden. Das früheste uns bekannte Original ist dasjenige, welches zum Chrysobullos Logos des Kaisers Konstantin IX. Monomachos vom Jahre 1052 gehört.<sup>48</sup> Es besteht aus einem runden Bleikern von 3–4,7 cm Durchmesser, über welchen 2 dünne Goldblättchen gelegt sind. Diese wurden zusammen mit einer „purpurnen“ (dunkelroten) gedrehten Seidenschnur, deren beide Stränge der Figur des stehenden Christus (der *στήλη*) auf der Bulle entlangliegen, mittels des *βουλλωτόηριον* auf den Bleikern gepresst, nachdem die Schnur in der Mitte der Plica des unteren Urkundenrandes durch 5 würfelartig angeordnete Löcher gezogen war und mit ihren Enden von der Urkunde herabhing. Die Blättchen zeigen auf der einen Seite Christus als Basileus, segnend und mit dem Buche in der Hand (Beischrift:  $\overline{\text{IC}} \overline{\text{XC}}$ ), auf der andern Seite den Kaiser sitzend oder stehend vor dem Throne in vollem Ornat mit verschiedener Umschrift.<sup>49</sup> Infolge der Hochwertigkeit des Materials sind viele Goldsiegel verschwunden, andere sind mit nicht zugehörigen vertauscht und hängen an nicht zugehörigen Urkunden; manche hängen an falschen Stücken, besonders auf dem Athos, wo sich z. T. mehrere Stücke im Archive eines Klosters befinden. Es ist selbstverständlich kein Kriterium für die Echtheit einer Urkunde, wenn an ihr eine an sich echte Goldbulle befestigt ist.

<sup>48</sup> *Actes de Lavra*, Taf. XXIX, 4 b; Angaben von weiteren Goldsiegeln des 11. Jahrhunderts: *Schatzk.* S. 322 und Abb. Taf. 116; dort auch weitere Literatur.

<sup>49</sup> Vgl. *Schatzk.* S. 322 ff.; *Entwicklung* 90 (*Dipl.* 135 ff.) — Zu dem bisher in seiner Bedeutung noch nicht geklärten Monogrammsymbolen (z. B.  $\Phi$ : Facs. n. 67) auf manchen (nicht allen) späten Palaiologen - Goldsiegeln vgl. F. Dvorschak, *Byz. Goldbulle*, *Byz. Zeitschr.* 36 (1936) 36—45 und Taf. I, 3. — Zur Siegelschnur vgl. *Schatzk.* S. 318.

Wir verlassen damit die chrysobullen Urkunden und wenden uns der zweiten grossen Gruppe des Prostagma-Typs zu. Zu ihr gehört 1) der mit gewöhnlicher Buchschrift, beigegebener Übersetzung, gelegentlich als Prunkurkunde (auf Pergament, mit Zierbuchstaben, Aussenadresse und Expeditionsvermerk) ausgestattete Auslandsbrief mit Menologem-Unterschrift (d. h. mit der eigenhändigen Unterschrift des Kaisers vom Typ:  $\mu\eta\gamma\iota\lambda\delta\iota\sigma\tau\alpha\gamma\mu\alpha$ ...<sup>50</sup>); ( $\beta\alpha\sigma\iota\lambda\iota\kappa\acute{\alpha}\nu$ ,  $\sigma\acute{\alpha}\kappa\upsilon\alpha$ ,  $\gamma\rho\alpha\phi\acute{\eta}$  (Christ. 31) (Dipl. 34)); 2) im inneren Verkehr die allgemeine kurze kaiserliche Verfügung auf Bombyzin- (seit Mitte 14. Jh. gestreiften) Papier mit gewöhnlicher (zuweilen flüchtiger) Schrift, ohne Expeditionsvermerk und Aussenadresse ( $\pi\rho\beta\sigma\tau\alpha\gamma\mu\alpha$ ,  $\pi\rho\beta\sigma\tau\alpha\zeta\iota\varsigma$ ,  $\delta\rho\iota\sigma\mu\acute{o}\varsigma$ ,  $\kappa\acute{\epsilon}\lambda\epsilon\upsilon\sigma\iota\varsigma$ ,  $\pi\iota\tau\tau\acute{\alpha}\kappa\iota\omicron\nu$ ), ebenfalls mit der eigenhändigen roten Unterschrift des Kaisers vom Typ:  $\mu\eta\gamma\iota\lambda\delta\iota\sigma\tau\alpha\gamma\mu\alpha$ ... (Menologem)<sup>51</sup>. Die Unterzeichnung mit dem Menologem war das wiederum eifersüchtig gehütete Vorrecht des Hauptkaisers.<sup>52</sup> Diese Datierung nur mit Monat und Indiktion hat die ältere Volldatierung etwa um 900 abgelöst,<sup>53</sup> womit wir wiederum, wie mit manchen anderen Neuerungen, auf die Regierungszeit des Kaisers Leon VI. als einen Wendepunkt in der Organisation des byzantinischen Kanzleiwesens stossen. Die Unzulänglichkeit dieser Datierungsweise nur mit Monat und Indiktion stellte sich besonders während der langen Regierung des Kaisers Johannes V. Palaiologos (1341—1391) heraus, in der dieselbe Indiktionsziffer dreimal wiederkehrte. Wie um die Mitte des 14. Jh. schon das Tagesdatum zum Monatsdatum getreten war (vgl. *Schatzk.* n. 9 Dipl. Bem.), so wurde im Jahre 1394 auf Grund einer Verordnung des Kaisers Manuel I.<sup>54</sup> vom 12. VI. 1394 an in Zukunft die Angabe des Weltjahres zum Menologem der Urkunden gefordert.

Das Prostagma wird mit Wachssiegeln gesiegelt; es ist uns zwar kein einziges derartiges Wachssiegel im Original erhalten, doch erfahren wir aus den die Kopien begleitenden Beschreibungen, dass es sich beim Siegel des Prostagmas um ein mit der kaiserlichen Sphendone<sup>55</sup> pet-schiertes Wachssiegel handelt, das um den Zusammenstoss der Kanten des Prostagmas gelegt war, um die Ränder zusammenzuhalten; wenn man

<sup>50</sup> Der Auslandsbrief ist häufig als Prunkurkunde ausgestattet und weist dann ausser dem Purpurpergament als Schreibstoff, u. U. feierlicher Textschrift, Ornamentik, Grussformel und Aussenadresse das Menologem auf; vgl. *Facs.* nn. 4—9; 54 und 58.

<sup>51</sup> *Facs.* nn. 42—58 bieten eine fast vollständige Reihe von Menologemunterschriften der Kaiser vom Ende des 12. Jh. bis 1453. Da in den Datierungen dieser Urkunden nur Monat und Indiktion genannt werden, lässt sich häufig nur durch Schriftvergleich dieser glücklicherweise durchweg individuellen Menologemzüge der Aussteller des btr. Prostagmas feststellen. Dazu *Schatzk.* n. 14—26.

<sup>52</sup> Erst nach dem Tode des Kaisers Andronikos II. stellte dessen Enkel und Nachfolger Andronikos III. Prostagmata aus, nachdem er längst als Mitkaiser zahlreiche chrysobulle Urkunden unterzeichnet hatte: Pachym. Mich. IV, 29: I, 319, 9 und Andr. I, 1: II, 13, 2.

<sup>53</sup> Das letzte Volldatum, welches wir vor 900 haben, steht auf dem Brief des Kaisers Basileios I. an Papst Nikolaus v. 11. XII. 867 (*Kr* 474), das erste uns bekannte Menologem gehört zum Jahre 911 (*Kr* 555).

<sup>54</sup> Mikl. - Müller II, n. 467: S. 264; E. Gerland, Das byz. Registerwesen, Archiv f. Urkf. 13 (1933) 34, Anm. 3.

<sup>55</sup> = Ringfassung; es gab, wie es einen  $\acute{\epsilon}\pi\iota$  τοῦ κανικλείου gab, so auch einen besonderen  $\pi\alpha\rho\alpha\kappa\omicron\iota\mu\acute{\omega}\mu\epsilon\nu\omicron\varsigma$  τῆς σφενδόνης; vgl. *Christ.* 42 (Dipl. 47).

dieses Siegel zerbrach, fiel es ab.<sup>56</sup> An dem Auslandsbrief des Kaisers Konstantinos XII. an Borso d'Este v. J. 1451 (*Facs.* n. 58) findet sich ein mit rotem Wachs an der Urkunde befestigtes übereckstehendes Papiersiegel, welches als Bild den Kaiser mit Resten einer Intitulation als Umschrift aufweist. Musste ein Prostagma als Auslandsbrief durch Mittelspersonen befördert werden, so erhielt es, wie auch sämtliche Prunkurkunden, eine Aussenadresse. Sie lautete in einfachster Form:  $\beta\alpha\sigma\iota\lambda\iota\kappa\acute{\alpha}\nu$   $\pi\rho\delta\epsilon$   $\tau\acute{\omicron}\nu$  (*Imperiale ad...*); zwischen  $\beta\alpha\sigma\iota\lambda\iota\kappa\acute{\alpha}\nu$  und  $\pi\rho\delta\epsilon$   $\tau\acute{\omicron}\nu$  war eine Lücke gelassen und die Vermutung liegt nahe, dass in dieser das Wachssiegel lag, welches die das gerollte Schreiben umschliessende Schnur zusammenhielt.<sup>57</sup>

Die Prostagmaform findet in der byzantinischen Kaiserkanzlei ausser diesem Masseneinsatz noch verschiedenartige andere Verwendung. Die wichtigste ist diejenige zur  $\lambda\acute{\upsilon}\sigma\iota\varsigma$ , d. h. zur Streitbeendigung im Prozess oder zur Entscheidung auf eine Eingabe (*ἀναφορά*). Der sachliche Entscheid dürfte in der frühbyzantinischen Zeit durch den Quaestor und auch in der späteren Zeit durch einen höheren Richterbeamten gefasst und die Lysis dürfte auch später noch gleich auf das Blatt geschrieben worden sein, auf welchem die in der Kanzlei gefertigte Abschrift der Anfrage Platz gefunden hatte.<sup>58</sup> Da nach der spätantiken Auffassung immer noch die *constitutio principis* die Geltung eines Gesetzes hatte, versteht sich, dass wir Überschriften von Kopien begegnen wie:  $\text{Νεαρά νομοθεσία Ῥωμανοῦ βασιλέως... ἤτοι λύσις ἀναφορᾶς θεματικοῦ κριτοῦ...}$ : *Jus Gr. Rom.* I, *Coll.* III, XV: I, 240.

Von einer letzten Gattung von Urkunden, welche ebenfalls von der Kaiserkanzlei ausgefertigt wurden, war schon die Rede: es sind die sog. *Kanzleikopien*. Sie wurden als Kopien von Privilegien, welche von den Privilegierten im täglichen Verkehr mit den Beamten benötigt wurden, zur Schonung der Originale von der Kaiserkanzlei ausgestellt; sie trugen die Kennzeichen der Originale (der Chrysobulloi Logoi und Chrysobulla Sigillia) mit Ausnahme der kaiserlichen Namensunterschrift und des durch ein Bleisiegel gleichen Typs ersetzten Goldsiegels.<sup>59</sup>

Wenn auch die sog. *Empfängerkopien*, d. h. Kopien, welche von hochgestellten Personen, hauptsächlich höheren Geistlichen oder

<sup>56</sup> So lässt es sich am ehesten erklären, dass heute von diesen Wachssiegeln nichts mehr erhalten ist. Vgl. die Beschreibung zu der Kopie eines Prostagmas v. J. 1233 (Mikl. — Müller IV, 220, 6:  $\text{Ἐἶχε δὲ καὶ κηρίνην βοῦλλαν διὰ τοῦ θελοῦ καὶ βασιλικοῦ δακτυλλοῦ καὶ, ὡς ἔθος τοῖς μεσάζουσι, κάτωθεν σεσημειωμένον διὰ τοῦ Τορνίκη Δημητρίου}$  (vgl. auch oben S. 12).

<sup>57</sup> Vgl. *Facs.* n. 7 b.

<sup>58</sup> Ein Beispiel: Im Jahre 1092 erliess Alexios I. Komnenos eine Lysis (S. 321, 12) auf die Anfrage (*ἀναφορά*, *ὕπομνησις*: 319, 10) des Kuropalates und Drungarios τῆς βύλτης Johannes Thrakesios über die Frage der Auflösung der Verlöbnisse (*Jus Gr. R.* I, *Coll.* VI, Nov. XXXI: S. 319 ff.). Die, wie gewöhnlich, mit  $\text{Δέσποτά μου ἄγιε...}$  (od.:  $\text{Τομῶντες ἀνάξιοι}$ ) beginnende Zweifelsfrage des hohen Richterbeamten, schliessend mit der Formel:  $\text{ὡς δοῦλος ἀνάξιος τολμήσας ἀνήνεργα}$  (S. 321, 10), wird unmittelbar gefolgt von der Lysis des Kaisers.

<sup>59</sup> Vgl. *Schatzk.* n. 35.

Richtern, für die Destinatäre von Privilegurkunden gültig kopiert werden können,<sup>60</sup> so gehören sie streng genommen nicht in den Bereich unseres Themas, da sie ohne jegliche Beteiligung der Kaiserkanzlei entstehen, wie auch der ganze Komplex der privaten Herstellung von Kopien in Form von Kopialbüchern, Urbarien u. dgl. ausserhalb unserer Aufgabe liegt. Die sog. Empfängerkopie hat für unser Thema nur insoweit Bedeutung, als die Frage aufgeworfen worden ist, ob man in Byzanz nicht eine selbstverfasste Urkunde einreichen und von der kaiserlichen Kanzlei durch die kaiserliche Unterschrift zu einer gültigen Urkunde machen lassen konnte (Empfängerausstellung, was wieder etwas anderes ist als eine Empfängerkopie). Diese Frage ist in mehreren Aufsätzen der letzten Jahre behandelt worden, weil V. Mošin zuerst in Archiv f. Urkf. 13 (1935) 183—197 („Gab es unter den serbischen Herrschern des Mittelalters eine griechische Hofkanzlei?“), dann „Zur Frage der Abfassung der Chrysobullen bei den Südslaven und in Byzanz“, Jubilejnyj Sbornik Russk. Archeol. Obščestva v Korolevstve Jugoslavii... (1936) 93—109, den Beweis zu führen versuchte, dass, in ähnlicher Weise wie die griechischen Urkunden serbischer Herrscher auf Empfängerausstellung beruhten, auch „in Byzanz und anderswo die Klosterurkunden auf ähnliche Art entstanden sein können“. Ich bin dieser These für Byzanz zunächst in meinem Aufsatz: „Empfängerausstellung in der byzantinischen Kaiserkanzlei?“, Archiv für Urkundenforschung 15 (1938) 393—414 mit einer ganzen Reihe von Gründen entgegengetreten (vgl. jetzt: *Dipl.* 152—175) und habe dann, nachdem V. Mošin seine Position in mehreren Ausführungen, besonders in seinem Aufsatz: „Die Urkunden des Kaisers Johannes V. Palaiologos für das Panteleemonkloster“, *Zgodovinski Časopis* 6/7 (1952/3) erneut zu begründen versucht hatte, in meiner Besprechung seiner „Urkunden aus Archiven des Heiligen Berges“ (1939) in *Byz. Zeitschr.* 40 (1940) 125—141 = „Zur Ausgabe von Athosurkunden von V. Mošin“, *Dipl.* 302—324, besonders S. 133 ff. (*Dipl.* 312 u. Anm. 4) erneut zu den Hypothesen Mošins Stellung genommen (vgl. die ablehnende Stellungnahme von G. Ostrorogskij (V. I.), *Byz. Zeitschr.* 46 (1953) 170—174 und 426 f.); zuletzt hat Mošin in dem Aufsatz „Die Sanktionsformel der byzantinischen und der südslavischen cyrillischen Urkunden“, *Anali Hist. Instit. u Dubrovniku* 3 (1954) 27—52 die in ihrer Beweiskraft längst widerlegte Häufigkeit der Sanctio spiritualis in „7 Urkunden“ des byzantinischen Hofes für das Kloster Chilandar ins Feld geführt; auch hierbei hat er vonseiten der jugoslavischen Diplomatik keine Zustimmung gefunden (vgl. *Byz. Zeitschr.* 49 [1956] 461). Dass es in der serbischen Herrscherkanzlei eine Empfängerausfertigung gegeben haben kann, soll dabei nicht von vorneherein geleugnet werden; bewiesen scheint sie mir auch dort noch nicht zu sein. Jedenfalls aber bleibt der durch Mošins Thesen in keiner Weise erschütterte Satz bestehen, dass 1) der byzantinische Kaiser einen und denselben Urkundentext für eine und die gleiche Sache zu einem und demselben

<sup>60</sup> Die Formel lautet gewöhnlich: τὸ παρὸν ἴσον ἀντιβληθὲν καὶ εὐρεθὲν ἐξισάζων τῷ πρωτοτύπῳ αὐτοῦ ὑπεγράφη. Ein schönes Beispiel einer Sammelkopie in Rollenform für das Kloster Vatopedi für die Jahre 1347/50 ist *Schatzk.* n. 43/4.

Datum nur einmal unterzeichnet, wie dies seiner Würde und Majestät gemäss ist; ferner, dass es Empfängerausstellung in Byzanz nicht gegeben hat. Es ist ferner höchst wahrscheinlich, dass der serbische Kaiserhof für die Ausstellung seiner Herrscherurkunden über eine griechische Kanzlei verfügte.

Was wir über die Entlohnung der Arbeit in der byzantinischen Kaiserkanzlei wissen, ist wiederum wenig. Während wir über die Sporteln (συνήθειαι) der Gerichts- und Steuerbeamten einigermaßen unterrichtet sind,<sup>61</sup> wird das Personal der Kaiserkanzlei in diesem Zusammenhang in den Quellen kaum genannt und selbst dann sind die Angaben allgemein und ungenau und lassen bestenfalls erkennen, dass es für die Ausstellung der kaiserlichen Urkunden, besonders Gerichts- und Ernennungsurkunden, Gebühren gab.<sup>62</sup>

Vieles von dem, was wir im Verlaufe unserer Untersuchung beobachtet haben, ist auf propagandistische Wirkung zugunsten der Demonstration des byzantinischen Weltkaisers als Haupt des orbis christianus, Nachfolger und irdischen Vertreter Christi und pater familias der Fürsten und Völker dieser Welt erdacht und durch Jahrhunderte hindurch praktiziert worden.<sup>63</sup> Die Frage bleibt, ob Byzanz dieses Ziel erreicht hat. Wir sehen in der Tat, dass die Nachbarn der Byzantiner in Ost und West Bewunderer des höfischen Wesens der Byzantiner wurden und in vielen Einzelheiten deren steifeierliches Zeremoniell nachahmten.<sup>64</sup> Darin taten sich verständlicherweise die slavischen Völker des Balkans, welche auf zahlreichen anderen Gebieten, vor allem auch auf dem der Staatsverwaltung und der kirchlichen Ordnung die gelehrigen Schüler der Byzantiner gewesen waren, besonders hervor. Die Orthodoxie und vor allem die Gemeinschaft der sittlichen Anschauungen sowie der Volksgebräuche schufen ein enges kulturelles Band, welches

<sup>61</sup> Vgl. F. Dölger, Zum Gebührenwesen der Byzantiner, *Études dédiées à la mémoire d' A. Andréadès* (1939) 35—59 (*Bueur. Stw.* 232—260) besonders 44 (242).

<sup>62</sup> Die Nov. Justinians XVI, 1 (VIII, 1) spricht von Gebühren, welche an die Kanzlei des praefectus praetorio προφάσει τῶν κωδικέλλων ἢ συμβόλων ἢ προσταγμάτων zu zahlen waren (vgl. u. a. G. Kolias, Ämter- und Würdenkauf im byzantinischen Reich [1939], 54); es handelt sich bei derartigen Abgaben zumeist um die vom Neuerannten zu leistende Zahlung, in welche die Gebühren für die Insignien des neuen Amtes sowie die Sporteln für die Bureauangestellten (προελευσματοί) des btr. Amtes mit eingerechnet sind (De caerim. II, 52: 725, 21; 731, 12). Wenn Holobolos (um das Jahr 1414/5) im Mazaris sagt, dass er für die ἱρισμοί, προσταγματα und χρυσόβουλλα, die er in der Peloponnes geschrieben habe, 700 Goldstücke eingenommen habe (eine Summe, welche als Reichtum charakterisiert wird: πεπλούτηκεν ἐξαπίνωε), so muss bedacht werden, dass diese Äusserung auch Ironie sein kann (Mazaris, ed. A. Ellisson, *Analekten* IV (1860) 20 : 232,6); doch geht aus ihr auch hervor, dass ein zielbewusster Leiter der kaiserlichen Kanzlei — wohl zu allen Zeiten — die Möglichkeit hatte ein ansehnliches Vermögen zu erwerben.

<sup>63</sup> *Kaiserurkunde als Ausdruck* 234 ff. (B u eur. Stw. 14 ff.); F. Dölger, Die Familie der Könige im Mittelalter, *Hist. Jahrbuch* 60 (1940) 397—420 (*Bueur. Stw.* 34—69).

<sup>64</sup> F. Dölger, Die mittelalterliche Kultur auf dem Balkan als byzantinisches Erbe, *Revue intern. d. études balcaniques* 2 (1935) 108—124 = *Bueur. Stw.* 261—280 (mit Literatur); W. Ohnsorge, Legimus, die von Byzanz übernommene Vollzugsform der Metallsiegelurkunde und eine grosse Anzahl anderer Aufsätze in: *Abendland und Byzanz* (1958); C. Jireček, Staat und Gesellschaft im mittelalterlichen Serbien, *Denkschriften der K. Akad. d. Wiss. in Wien, Philos. - Hist. Kl.* 56 (1912).

diese Völker eng mit Byzanz verband. Eheliche Verbindungen der Herrscherhäuser, militärische Bündnisse, kirchliche Kontakte, nicht zuletzt aber auch Rivalitäten schufen immer mehr geistig-kulturelle und politische Konvergenzen, bis um die Mitte des 14. Jh. Stefan Dušan, die damalige Situation der inneren Zerrissenheit des byzantinischen Reiches nutzend, die ganze nördliche Balkanhalbinsel mit ihrer zu einem erheblichen Teile griechischen Bevölkerung unter seinem Szepter vereinigte und sich, angesichts der von ihm offensichtlich mit Gottes Hilfe und Zustimmung errungenen Gewalt, nun „Kaiser Serbiens und der Rhomäer“ nennen liess. Die Herstellung eines gemeinsamen Verwaltungssystems und einer gemeinsamen Rechtsbasis wurde zu einer Notwendigkeit für das friedliche Zusammenleben der in diesem Reiche vereinigten Balkanvölker. Und was Wunder, wenn eine solche Kulturgemeinschaft vom Kaiserhause ausging und von dort die entscheidende Förderung erfuhr? Hatte doch schon Stefan der Erstgekrönte zu Ende des 12. Jahrhunderts ein grosses serbisches Kloster inmitten der orthodoxen, vorwiegend griechischen Klosterwelt des Athos gegründet und dabei die mächtige Unterstützung des griechischen Kaisers und dessen Nachfolgers gefunden. So konnte es auch nicht ausbleiben, dass sich das ganze, bisher noch junge und unausgebildete Verwaltungssystem und nicht zuletzt auch das Kanzleiwesen des serbischen Staates nach dem byzantinischen Vorbild richtete.<sup>65</sup> Wir finden am serbischen Hofe den Kjesar, den Despoten, den Sebastokrator, den Protosevast, den Protostrator, den Velikij Primikjur als Hofwürden, den Lagator, den Gje-rakar und vor allem den Vorsteher der serbischen Herrscherkanzlei, den Logofeten; viele dieser Würden waren im Laufe der Jahrhunderte mit den Prinzessinnen aus Byzanz (z. B. mit Simonis, der jugendlichen Gattin des Königs Milutin um die Wende des 13. zum 14. Jh.) hereingekommen, andere hatten die serbische Hofgesellschaft einfach durch ihren Glanz zur Nachahmung gereizt. So sind auch die Formen der serbischen Herrscherkanzlei denjenigen der byzantinischen ausserordentlich ähnlich, wie denn ja auch Stefan Dušan den Titel des „Kaisers der Rhomäer“ mitsamt dem ganzen feierlichen Apparat (der roten Datierung und Unterzeichnung der Privilegien und Prostagmata) mit den dem griechischen Wortlaut ähnlichen Formeln an sich gerissen hat. Zu den ersten und wichtigsten Empfängern von chrysobullen Urkunden des neuen serbischen Herrschers zählten die Athosklöster;<sup>66</sup> die neuen Chrysobulle, griechisch oder serbisch, waren im

<sup>65</sup> C. Jireček a. a. O. 18 ff.

<sup>66</sup> Die erhaltenen griechischen Urkunden Stefan Dušans und seiner Nachfolger sind in verdienstvoller Weise herausgegeben von A. Soloviev und V. Mošin, *Grčke povelje srpskih vladara*, Beograd 1936. Es sind von 1345—1386, hauptsächlich von 1345—1355 insgesamt 45 Texte. Leider sind die Angaben über die äusseren Merkmale der Urkunden zu knapp und die Abbildungen zu selten und zu wenig umfangreich, um demjenigen, der die Archive nicht besuchen kann, eine Übersicht und damit ein Urteil zu ermöglichen. Besonders nötig wäre eine möglichst vollständige Reproduktion sämtlicher Unterschriften (samt Schlussteilen) der serbischen Herrscherurkunden; sie können, wenn man nur die bisher veröffentlichten vergleicht, in ihrer Verschiedenheit unmöglich sämtlich eigenhändige Namensunterschriften Stefan Dušans sein. — Zu den Siegeln vgl. V. Mošin, *Les sceaux de Stéphan Nemanja*, Actes du VI<sup>e</sup> Congrès International d'Études Byzantines II (1951) 303—306. Mit 3 Abb.; V. Mošin, *König Milutins*

Aufbau und Wortlaut den byzantinischen Vorgängern nachgebildet, Logo, Worte und alle übrigen diplomatischen Elemente waren den byzantinischen Vorbildern gleich und auch die Siegel waren byzantinisch und ahmte auch im Siegelbild das byzantinische Muster nach; glich doch auch die dargestellte serbische Herrscher im Gewande dem byzantinischen Basileus.

Erwähnen wir noch, dass auch der *διδ*-Vermerk in die serbische Urkunde übernommen ist,<sup>67</sup> und zwar in griechischer Lautung, ist auf ein weiteres bedeutsames Bindeglied zwischen beiden Kanzleien hingewiesen.

Urkunde v. J. 1318 an das Karjes—Kellion, *Glasnik Wiss. Ges. zu Skoplje* 19 (1938) 59—76 (mit Abb. von Siegeln in byzantinischer Art, welche den Jahren 1310, 1302/1 und 1318 zugeteilt sind); V. Mošin, *Eine Urkunde des Königs Vladislav für das Muttergotteskloster in Bistrica und eine Goldbulle des Königs Uroš*, *Glasnik der Wiss. Ges. in Skoplje* 21 (1940) 21—32. Mit Abb. eines Siegels vom Palaiologentyp. — V. Mošin *Mittelalterliche serbische Siegel*, *Umetnički Pregled* I (1939) 6—11. Mit 17 (sehr guten) Abb. zumeist im Palaiologentyp. — Zwei Urkunden Stefan Dušans finden sich auch *Schatzk.* 124 u. 125.

<sup>67</sup> Der Vermerk lautet: + διὰ τοῦ πρωτοθρόνου Σκοπίων μητροπολίτου υπερτίμου Ἰωάννου: Soloviev — Mošin, *Grčke povelje srpskih vladara* (1936) n. XI, XII, XIII